Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

I. Band. I. Heft.

1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Obgleich manche Staaten sehr schöne Werke aufzuweisen haben, worin dieselben genau beschrieben sind, so fehlet es doch vielen Andern daran ganz und gar, oder die Vorhandenen sind mangelhaft und unrichtig. Die Ursachen davon sind, besonders bei den ehemals geistlichen Staaten, klar. Man bewahrte Urkunden und Akten, wie Geheimnisse, die nie zu verrathen wären. Die Schriftstellerei war daher nicht beliebt. Glückte der Diebstal einer Urkunde oder eines Aktenstückes, so war öfters der Fehler dabei, daß die unsaubersten Abschriften davon zum Vorschein kamen, wie dieses aus den neuesten Schriften zu ersehen ist. Die Heimlichkeitskrämerei dauert aber auch noch bei den kleinern weltlichen Staaten fort, weil man sich — fürchtet. Hiezu gesellet sich der Neid und die Unthätigkeit der Herrn Kollegen, die Monate oder Jahre lang warten lassen, bis sie eine Antwort ertheilen, worin sie höchstens einen guten Willen betheuern, der in der Folge ohne Wirkung ist. Spieß *) klagte schon über ein solches Benehmen, und über die Unausführbarkeit mancher Geschichtsdarstellungen, wenn nicht mehrere Archivare sich zu dem nemlichen Zwecke vereinigten.

*) Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts, mit Urkunden. 4. Halle 1783. Vorerinnerung.

Die Zeit ist da, wo die Heimlichkeiten meistens aufhören; wo aufgeklärte Regierungen für Verbreitung der Wissenschaften und für die Geisteskultur ihrer Völker so rühmlichst Sorge tragen; wo also Jeder, der sprechen kann, auf die Bühne treten muß. Diese Zeit ist nicht zu versaumen; denn sie könnte wieder ein Mal nicht mehr seyn. Es muß Licht werden; denn der Hang zur Finsterniß ist sehr groß.

Ich werde nach dem Ziele streben, so weit mein Wirkungskreis und meine Kräfte reichen. Sachkundige und an Quellen sitzende Männer haben sich mit mir vereiniget. Der Herr Landesdirektionsrath Stumpf dahier war so gefällig, mir das III. Heft seiner Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte, nebst dem Verlagsrechte, und mehrere Abhandlungen zu überlassen. Diese werde ich nach und nach entweder ganz unverändert oder mit Zusätzen versehen herausgeben.

Meine Absicht ist es, jene Denkwürdigkeiten hiemit fortzusetzen. Dieses soll jedoch nach einem erweiterten Plane geschehen. Ich werde nicht blos Beiträge zur Geschichte, sondern auch zur Statistik, Geographie, Topographie und überhaupt zu Allem liefern, was die Kenntniß der Staaten bereichert.

Gegenwärtige Zeitschrift soll sich nicht besonders auf Franken beschränken, sondern sich nach Möglichkeit auf die sämmtlichen Staaten Teutschlands ausdehnen. Ich beziele im Allgemeinen nur einzelne Staaten, und nicht die Gesammtheit Teutschlands oder des ehemaligen teutschen Reiches, wenn nicht besonders

denkwürdige Umstände zu erläutern oder Lücken auszufüllen sind. Ich begreife nicht blos den teutschen Rheinbund; denn das übrige Teutschland ist mit diesem noch in manchen Verhältnissen. Da ein Mal Völkerschaften, die eines andern Ursprunges sind, die teutsche Sprache, Sitten und Verfassungen angenommen haben, so bestehet dadurch noch immer eine starke Gemeinschaft mit den Urteutschen, die sich jetzt in einen neuen Staatenbund vereiniget haben. Die erweiterte Kenntniß jener Staaten wird daher auch den Rheinbündern willkommen seyn.

Meine Zeitschrift soll Urkunden, Aktenstücke und Abhandlungen enthalten. Aeltere Urkunden werden nur sparsam, nur zur Erläuterung der wichtigsten Gegenstände beigebracht. Die Neuern und Neuesten werden vollständig geliefert, weil sie die nächste und meiste Betheiligung erzeugen. Ihr Stof sollen die wichtigen Ereignisse und Veränderungen bei der inneren Staatsverwaltung der teutschen, besonders der rheinischen Bundeslande seyn. In dieser Hinsicht ist gegenwärtige Zeitschrift als ein Nebenstück zu meinem Archive des rheinischen Bundes anzusehen, welches die Urkunden und Aktenstücke nur über die auswärtigen Staatsverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, so wie über die Verhältnisse der Bundesgesammtheit in sich fasset. Die Abhandlungen werden, so viel es thunlich ist, diplomatisch bearbeitet, mit Urkunden und Aktenstücken aber nur bei den wichtigsten Punkten belegt, wie die in diesem Hefte enthaltene kurze Geschichte der Landstände des

jetzigen Großherzogthums Wirzburg das Muster ist. In einem etwa nöthigen oder wenigstens erspriesl ichen Falle kann eine besondere Urkundensammlung nachgebracht werden. Die Statistik werde ich zum besondern Gegenstand meiner Sorgfalt und Bearbeitung machen. In einem jeden Hefte sollen statistische Tabellen oder Beschreibungen folgen. Aus den Darstellungen einzelner Theile eines Landes werde ich darnach das Allgemeine ziehen und so allmählig statistische Beschreibungen ganzer Länder vollenden.

Was die wirthschaftliche Einrichtung dieser Zeitschrift belangt, so lasse ich jedes Heft aus neun Bogen und einen Band aus drei Heften bestehen. Der Preis eines jeden Heftes ist zu 45 kr., eines Bandes also zu 2 fl. 15 kr. oder 1 Thlr. 6 Gr. sächsisch. Man unterzeichnet auf einen ganzen Band. Die Abname des ersten Heftes begründet diese Unterzeichnung. Einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Die Erscheinung der gegenwärtigen Schrift ist an keine Zeit gebunden. Ich muß Sorge tragen, daß meinen Amtsgeschäften kein Abbruch geschehe. Unterdessen werde ich mit dem ersten Bande nicht saumen, damit die Erwartungen nicht getäuschet werden.

Oesterreicher.

Inhalt.

Kurze Geschichte der Landstände des Großherzogthums Wirzburg.

Kundmachung Sr. Majestät, des Königs von Preußen, den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landeseinwohner betreffend. Memel, den 9. Okt. 1807.

Statistische Tabellen über das Fürstenthum Schwarzenberg in Franken.

Kurze Geschichte der Landstände des gegenwärtigen Großherzogthums Wirzburg.

Die Territorialverfassung des vormaligen Fürstenthums Wirzburg, wie sie vor Jahrhunderten war, ist selbst im Inlande noch so wenig bekannt, daß es nicht auffallen kann, wenn man auswärts dieselbe nicht kennet. Freilich ist manche Form, die ehedem wesentlich in der Verfassung war, seit langer Zeit ganz verwischt, und eben dadurch die Physiognomie derselben etwas unkenntlich geworden; doch war die ganze alte Verfassung nicht so ganz zerstöret worden, daß nicht bis auf die letzte Zeit und ihren jüngsten Tag einige Spuren von Dem geblieben wären, was vormals war.

Man findet das Fürstenthum Wirzburg nirgends unter denjenigen Reichsländern aufgeführet, welche Landstände haben oder hatten, und doch gab es hier, wie sonst, einen Prälatenstand, eine landständsche Ritterschaft und Städte, die zu Landtagen berufen wurden; ja, was besonders merkwürdig ist, eine repräsentirte Bauerschaft.

Der erste urkundliche Beweis von dem Daseyn solcher Körperschaften im Fürstenthume, mit deren Rath und Willen manche Angelegenheiten des Landes abgehandelt werden mußten, ist aus dem dreizehnten Jahrhunderte.*) Der Bischof Berthold rief die Prälaten, den Adel und die gemeine Landschaft zusammen, und verlangte eine Beisteuer zu den Ausgaben des Stiftes, zu denen desselben gewöhnliche Einkünfte nicht zureichten; und sie wurde ihm gegen einen Revers, daß sie eine freie, ungezwungene Gabe, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes sey, bewilliget. Aus diesem Reverse **) erhellet zugleich, daß die Form der landschaftlichen Berathung und Kommunikation, welche wir später aus den noch vorhandenen Protokollen vollständig kennen lernen, damals schon vorhanden war; denn es ist darin deutlich gesagt, daß die drei Stände erst sich berathschlagt, und alsdann ihre Beschlüsse einander mitgetheilt haben. Auch unter der Regierung des Bischofs Wolfram im J. 1324. bewilligten die gedachten drei Stände eine Steuer

*) Andere wollen schon früher, und zwar im eilften Jahrhunderte, Landstände in Wirzburg gefunden haben; mir aber ist es unbegreiflich, wie's zu einer Zeit, wo sich noch keine teutsche Territorien gebildet hatten, Territorialstände schon gegeben haben soll. Ehe diese Territorien sich ausgebildet hatten, kann doch wohl keine eigene Territorialverfassung da gewesen seyn.

**) Er ist abgedruckt in der Staatsschrift: „Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den kurpfalzbairischen Entschädigungslanden, besonders in den fränk. Fürstenthümern. 1803." S. XVII. Beil. VIII.

zur Landesnothdurft, wogegen ihnen ein völlig gleichlautender Revers ausgestellet wurde.

Vorzüglich merkwürdig ist eine von dem Bischofe Herrmann im J. 1334. veranstaltete Zusammenkunft der Stände. Um Hülfe gegen den von der geringeren Zahl der Domherrn gewählten Otto von Wolfskehl, der von dem Papste Johannes XXII. besonders begünstiget war, zu erhalten, berief Herrmann des Stifts Prälaten, Ritterschaft und Abgeordnete aus jedem Amte, Städtchen und Flecken, und verlangte von ihnen eine Erklärung, wen sie für ihren Herrn annehmen und erkennen wollten? Die Versammlung, in der man die Repräsentanten des gesammten Landes nicht mißkennen wird, erklärte, daß sie ihn zum Herrn angenommen habe und behalten wolle. Dieser Erklärung gieng eine besondere Berathung jedes Standes voraus, und der vorher kommunizirte einhellige Beschluß ward dem Fürsten durch einen Ausschuß kund gemacht. *)

In dem Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ereigneten sich nach dem Zeugnisse der Geschichte und Urkunden noch mehrere Fälle, wo, besonders bei neuen Auflagen, die Einwilligung der Stände erfordert werden mußte. So z. B. schrieb der Bischof Gerhart im J. 1400. eine Steuer auf 5 Jahre aus, mit Rathe der Ritter und Knechte, des Stifts Manne und Diener.

*) Frieß wirzb. Chronik. S. 619. in v. Ludewigs Geschichtschreibern von Wirzburg.

Die Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts bewahret gleichfalls mehrere solche Fälle auf. Als im J. 1401. der Bischof Johann I. eine neue Steuer ausschrieb, sagte er in dem Ausschreiben, daß er „mit seinen Räthen, Mannen, Dienern und Unterthanen" darüber berathschlagt habe, und übereingekommen sey. Die nemliche Uebereinstimmung der „Landschaft" ist auch in des Domkapitels beigefügtem Ausschreiben ausgedrückt.

Aber am Glänzendsten zeigte sich die Konkurrenz derselben zur Landesadministration unter der Regierung des Bischofs Johannes von Brunn. So wie überhaupt das Schuldenwesen der Fürsten das Ansehen der Landstände beförderte, zum Theile vielleicht auch in manchen Territorien erst Landstände erschuf, so erschienen auch hier bei der zerrütteten Haushaltung des gedachten Bischofs die drei Stände nicht nur thätig mit der Oekonomie des Staates beschäftigt, sondern griffen auch dem schlimmen Wirthschafter in die Zügel, um die ganze Staatsverwaltung besser zu leiten. In dem im J. 1432. errichteten Vertrage über die Landesadministration wurden nicht nur dem Domkapitel, welches sich ohnehin zu dem Bischofe, wie das Konvent zu dem Abte, verhielt, sondern auch den Landständen Antheil an der Landesregierung eingeräumt, sogar das Recht, einen Stiftsverweser oder Vormünder mitzubestellen, zugestanden. *) Als der Bischof demungeachtet fortfuhr, Schulden auf Schulden zu häufen und das Land dem Abgrunde des Verder-

*) Fries a. a. O. S. 721. besonders §. XVI.

bens näher zu führen, so kam endlich der sogenannte runde Vertrag zu Stande, welcher eine neue Landesadministration, die eigentlich die Kuratel des Bischofs seyn sollte, festsetzte; in diesem Vertrage wurde den Prälaten und der Ritterschaft die Regierung, den Städtedeputirten die Kasse, die Rechnung über Einname und Ausgabe zur Revision zugetheilt. *)

Der eben bemerkte runde Vertrag kam zwar nicht zum Vollzuge, weil der Bischof, um sein zügelloses Leben fortzusetzen, heute die Verträge, die er gestern eingegangen hatte, wieder brach, und mit Briefen, Siegel und Eiden treulos spielte; doch wurde die hier deutlich festgesetzte Konkurrenz der Landstände zur gesammten Landesverwaltung unter dem Nachfolger in der Regierung abermals feierlich anerkannt. Denn, als auch diesem, dem sächsischen Prinzen Sigismund, um ähnlicher Untugenden willen, eine Kuratel gesetzt werden mußte, wurden aus dem Domkapitel, den Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterschaft die obersten Kuratoren gewählt, und den Städten oder dem durch sie repräsentirten dritten Stande blieb abermals das Kassewesen und die Revision der von den ausgewählten Statthaltern zu stellenden vollen Rechnung über Einname und Verwendung vorbehalten. **)

Die nachfolgenden Bischöfe waren bessere Haushälter; man findet daher lange keine Landtage, welche ge-

*) Frieß a. a. O. S. 734.

**) Ebend. S. 786.

wöhnlich nur dann gehalten wurden, wann die Bischöfe sich nicht mehr zu rathen und zu helfen wußten.

Desto zahlreicher waren die Landtage im sechszehnten Jahrhunderte, von welchem Zeitpunkte an noch die Akten und Protokolle in der Art vorhanden sind, daß aus denselben ausführlichere Nachrichten über derselben Verhandlungen und Beschlüsse gegeben werden können.

Allgemeiner Landtag 1523.

Der erste bekannte, wichtige Landtag dieses Jahrhunderts war der allgemeine Landtag im J. 1523. Der Bischof Konrad berief nicht nur des Fürstenthums Prälaten, Ritterschaft und Städte, sondern auch Abgeordnete von der Bauerschaft jedes Amtes. Am 8. Dezember war die erste allgemeine Versammlung und der fürstliche Vortrag folgenden Inhalts: „Auf dem Reichstage zu Nürnberg sey eine Reichshülfe gegen die Türken beschlossen und jedem Reichsstande aufgegeben worden, sich mit seiner Landschaft darüber zu vergleichen; es sey daher des Fürsten erster Wunsch, zu wissen, wie ihm in Erfüllung seiner reichsständischen Pflicht zur Beförderung des Zugs gegen die Türken von den Ständen wolle beigestanden werden? Ferner unterstünden sich Einige, unter dem Scheine das Evangelium zu verkündigen, die christliche Ordnung und den Frieden zu stören, und besonders das einfältige gemeine Volk von dem Dienste Gottes und allem Gehorsam abzuwenden; da nun diese Ketzerei von dem Papste und Kaiser verdamm

sey, und daraus der Zorn Gottes und die Schmach der teutschen Nation bei andern Nationen erfolgen müsse, so wäre zu bedenken, wie dieselbe in dem Fürstenthume auszureuten, und der Ungehorsam zu bestrafen sey?" Auf diesen Vortrag erfolgte von dem dritten Stande die Erklärung, „die von den Reichsständen zu Nürnberg beschlossene Auflage wegen des Zugs gegen die Türken sey eine unleidliche, vormals nie erhörte Beschwerde, und von dem gemeinen Manne durchaus nicht beizutreiben; der Fürst wisse wohl, daß die Unterthanen des Stifts größten Theils Häcker, Bauern und arbeitsames Volk sey, das sich mit harter Arbeit ernähren müsse, auch mit Zinsen, Gülten, Zehnten und andern Auflagen so beladen sey, daß ein Mann mit einem Vermögen von 1,000 fl. sich, seine Frau und Kinder kaum ernähren könne; eine neue Auflage und ein etwa folgendes Mißjahr könnten die Veranlassung zu einem Aufruhr seyn." Statt der geforderten Abgabe boten die Abgeordneten an, daß bei einem allgemeinen Zuge gegen die Türken aus jeder Stadt, aus jedem Amt' und Dorfe einige Personen ausgezogen, und zum Zuge auf Jahr und Tag besoldet werden sollten, damit man doch wissen möge, wo das Geld hinkomme, und daß es ihren christlichen von den Türken bedrängten Brüdern und sonst nirgendshin zugewendet werde. Was die Irrlehre angehe, antworteten sie weiter, könnten sie als Laien den Irrthum von der Wahrheit nicht unterscheiden; der Fürst sey ein gelehrter hochlöblicher Herr und mit christ-

lichen Lehrern und Predigern wohl versehen: er möge sie des Irrthums mit Grund berichten lassen; alsdann wollten sie willig davon abstehen.

Hatte der Fürst von der gemeinen Landschaft eine, seinen Wünschen so wenig entsprechende, Antwort bekommen, so durfte er von der Ritterschaft, welche sich ohnehin nicht zu Auflagen, sondern zu persönlichem Dienste verstehen wollte, noch weniger Befriedigung erwarten. Die Anwesenden von des Stifts Grafen, Herren und Rittern antworteten: „Sie hätten ihres gnädigen Herrn Vortrag unterthänig vernommen; was die Auflage betreffe, so hätten sie dergleichen nie gegeben. Als der Kaiser Friedrich (III.) auf dem großen Reichstage zu Regensburg, Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms, wie jetzt bei Kaiser Karl auch geschehen, gemeinen Grafen, Herren und Rittern des Landes zu Franken dergleichen angesonnen hätten, so wäre von ihnen bei den drei Fürsten, Bamberg, Wirzburg und Brandenburg die Anzeige gemacht, und unterthänig um Beistand angesucht, auch erlangt worden, daß bei einer zu Schweinfurt gehaltenen Versammlung sie bei ihrem alten Herkommen bestätiget worden seyen. Uebrigens falle auch den in geringer Anzahl Anwesenden schwer, hierin zu rathen. Die Feinde der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seyen nicht durch den schwäbischen Bund, sondern durch ihre ordentliche Obrigkeiten zu bestrafen. Die Verbreiter irriger Lehre, welche zur Verletzung des christlichen Glaubens und zu Ungehorsam

reitzten, und sich nicht hinlänglich rechtfertigen könnten, möchten gebührend bestraft werden."

Der Fürst begnügte sich nicht mit diesen Erklärungen. Die Ritterschaft wurde zu einer abermaligen kategorischen Erklärung aufgefordert, erwiederte aber, daß sie bei ihrer ersten Erklärung beharren müsse, weil der Mitglieder zu wenige gegenwärtig seyen. Hierauf antwortete der Fürst, er wolle es auf dieser Erklärung, weil sie doch darauf beharrte, beruhen lassen, hoffe aber, daß er in Verfolgung der Verbreiter irriger Lehren von der Ritterschaft nicht werde gehindert werden. Der Fürst erörterte die Ursachen seines Beitrits zu dem schwäbischen Bunde, nemlich um seines Fürstenthums Rechte zu einer Zeit, wo man ihn wegen des Herzogthums zu Franken auf dem Reichstage zu Worms angetastet habe, wo der Herzog von Wirtemberg vertrieben, und das Bündniß mit dem Hause Baiern zu Ende gegangen sey, so viel möglich zu verwahren. Die Ritterschaft versprach noch vor ihrem Abschiede, die irrigen Lehrer nicht zu hegen, vielmehr sich, wenn sie darum werde beschrieben werden, der Gebühr nach zu bezeigen.

Auf solche Art kam auf diesem allgemeinen Landtage gar kein Rezeß zu Stande.

Rittertag im J. 1526.

Der von dem Bischofe Konrad im J. 1525. ausgeschriebene Landtag, welcher die damals aufrührischen Bürger und Bauern besänftigen und zur Ruhe bringen

sollte, aber ganz fruchtlos ablief, ist bekannt. *) Als die Ruhe hergestellt war, suchte der Bischof wieder Alles in das alte Geleise zurück zu führen. Im Oktober des J. 1526. beschrieb er die Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Stifts, um über die Angelegenheiten des Landes sich mit ihnen zu berathen. Der Erzherzog Ferdinand, so war der Vortrag, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, und das kaiserl. Reichsregiment hätten ihn, den Bischof, zum Beistande gegen die Türken aufgefordert; die Ritterschaft möge ihm hierüber um so mehr einen Rath geben, als er auf dem angesetzten Tage zu Eslingen sich erklären müsse, was er mit seiner Ritterschaft zu leisten gedenke. Ferner rege sich ein allgemeiner, grämiger Unwille gegen die Geistlichkeit; wenn durch dergleichen Unwillen Unruhen geschähen, so habe die Ritterschaft zu bedenken, daß ihr aus des Stifts Verderben das größte Unheil erwachse. Endlich müsse das herrschende böse und sündliche Leben abgestellet, und das kaiserliche Edikt wegen der neuen Irrlehre kräftigst gehandhabt werden. Hierauf antwortete die Ritterschaft, sie wolle erwarten, was von den andern Fürsten und Ständen zu Eslingen werde beschlossen werden, und alsdann die gemeinsamen Entschlüsse gegen die Türken vollziehen helfen; sollte der Fürst in Feindes Gefahr kommen, so werde sie zu dessen Beistande alle Kraft aufbieten; wogegen sie von dem

*) S. Stumpfs Denkw. der teutsch. besond. fränk. Geschichte. Heft II.

Fürsten Abhülfe ihrer Beschwerden erwarte; was das sündliche Leben angehe, so verhoffe sie, mit ihren Unterthanen so zu leben, daß sie es gegen Gott, den Kaiser und sonst Jedermann zu verantworten sich getraue. Der Fürst drang auf eine bestimmtere Antwort auf die Frage, was die Ritterschaft gegen die Türken und für das Valerland leisten wolle, erhielt aber zur Antwort, sie werde eben dasselbe leisten, was andere Grafen, Herren und Ritter des fränkischen Bezirks leisten würden. Und damit mußte sich der Bischof beruhigen, und die Ritterschaft gieng auseinander.

Daß im J. 1529., auf Veranlassung des hessischen Einfalls in Wirzburg und der dadurch verursachten Landesschuld, — ferner im J. 1547. wegen gemeiner Landesnothdurft, dann im J. 1552. Landtage gehalten worden sind, ist diplomatisch gewiß; indessen ist aus den Akten nur soviel bekannt, daß auf dem letzterwähnten Tage die Verwüstung des Landes durch den bekannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und die dadurch dem Lande erwachsene Schuldenlast zur Sprache kam; daß die Prälaten und gemeine Landschaft eine Steuer bewilligten, und die Grafen, Herren und Ritter des Stiftes gleichfalls zu einer allgemeinen Steuer sich entschlossen. Eine gleiche Steuerbewilligung von den drei Ständen geschah aus gleicher Veranlassung in den J. 1554. und 1555.

Allgemeiner Landtag 1557.

So lange der Markgraf Albrecht lebte, ward ohnehin mit jedem Tage das Verderben größer, welches über das Stift Wirzburg durch ihn gekommen war. Als er endlich zur Freude der fränkischen Bundesgenossen gestorben war, verlangte der Landes- und Lehensnachfolger, Markgraf Georg Friedrich, nicht nur Räumung des von den Bundesgenossen besetzten baireuther Oberlandes, sondern auch Ersatz alles dem Lande Baireuth zugefügten Schadens. Die Verlegenheit des Bischofs, diesen Schadenersatz aufzubringen, und desselben Beitrit zu dem landsberger Bunde veranlaßten einen allgemeinen Landtag. Am 29. September kamen die drei Stände zusammen. Die Prälaten und gemeine Landschaft waren zu einer neuen Steueranlage bereit. Die Ritterschaft hingegen ersuchte den Bischof, abermals einen Tag auszuschreiben, weil nur wenige eingetroffen waren. Der Fürst thats, und bestimmte den 14. November zum Tage der Zusammenkunft. An diesem Tage bewilligten nun auch die Ritter das vordem schon bewilligte Ungeld auf weitere vier Jahre, obgleich sie bereits dem Kaiser einen kostspieligen Reuterdienst versprochen hatten. Die Abwesenden von der Ritterschaft hatten Theils einzelne Vollmachten auf anwesende Ritter ausgestellt, Theils im Allgemeinen auf den Beschluß der Anwesenden kompromittiret.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1563. *)

Der Ueberfall der Stadt Wirzburg, den Wilhelm von Grumbach am 4. Okt. 1563. gewagt und glücklich ausgeführt hatte, der Vertrag, der mit diesem Manne geschlossen werden mußte, um Brand und Plünderung loszukaufen, führten nothwendig dahin, daß wenigstens ein Ausschuß der Stände gerufen werden mußte. Der Bischof Friedrich beschrieb hiezu die Städte Wirzburg, Gerolzhofen, Haßfurt, Karlstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Arnstein, Dettelbach, Volkach, Heidingsfeld, Eibelstadt und Frickenhausen; und setzte den Tag ihrer Zusammenkunft auf den 26. November an.

Der Anfang der landschaftlichen Verhandlungen wurde damit gemacht, daß der fürstliche Kommissarius die Geschichte des grumbachschen Ueberfalls erzählte. Er las zu diesem Ende eine Verantwortungsschrift des wirzburgschen Stadtraths vor, worin derselbe seine Unschuld darzulegen suchte, und der grumbachsche Ueberfall auf folgende Art dargelegt war:

Grumbach wußte heimlich der Stadt nahe zu kommen, ließ eine Pforte am Main mit ungewöhnlichen Instrumenten öfnen, drang in die Stadt ein, und besetzte alle Plätze und Kreuzgassen; 10 Bürger, die sich

*) Daß auch im J. 1562. ein Landtag gehalten worden sey, beweisen die Fragmente in den concl. jurid. P. V. p. 52.

zur Wehre setzten, wurden erschossen. Grumbach ließ den Bürgermeister Eck zu sich kommen, und sagte ihm, er habe schon 11 Jahre das Seinige entrathen müssen, daher Gewalt gebraucht, und brauchen müssen: Gott habe ihm die Stadt überantwortet; er verlange daher, daß ihm Pflicht gethan, die Stadtschlüssel und Waffen ausgeliefert werden. Eck weigerte sich; Grumbach drohte, er wollte 800 Hackenschützen, die noch nachkämen, und seine Reißigen gebrauchen. Eck wollte mit den Herren des Kapitels sich unterreden; das gestattete Grumbach, setzte aber hinzu, er möge es kurz machen; denn es stünde nur bei ihm, zwei Herren mit 17 Fähnlein Knechten und 300 Reitern zu seiner Hülfe zu erfordern. Mit Willen der anwesenden Kapitularen wurde vom Bürgermeister und Rathe Pflicht geleistet, auch ein Vertrag geschlossen. Grumbach schlug es ab, diesen Vertrag dem Fürsten zur Genehmigung zu überschicken, und wollte kurze Antwort haben; willfahre man ihm nicht, so wolle er die Stadt plündern, Jung und Alt ermorden, und ein Kreutz durchs Land brennen lassen; ein jeder aus ihnen, setzte er hinzu, habe nichts mehr, als eine Hand voll Bluts im Busen, die gedächten sie daran zu setzen.

Die Bürgerschaft hatte zur Vollziehung dieses Vertrags 10,000 Thlr. vorgeschossen; zu völliger Vollziehung desselben verlangte nun der Fürst von der Landschaft 150,000 fl., die er demnächst haben müsse. Die Forderung war zu groß, als daß die Stände sogleich bewil-

liget hätten. Vor Allem, bemerkte der Ausschuß, wolle es sich nicht schicken, daß der kleinere Theil in einer so hochwichtigen Angelegenheit für den größeren Theil der Stände, der nicht erfordert worden, sich einlasse; dann sey ihnen von einem abgedrungenen Vertrage gesagt worden, ohne daß man sie mit dem Buchstaben und Inhalte desselben bekannt gemacht habe; dieser Vertrag müsse zuvorderst, und zwar im Original vorgelegt werden; habe man dieses gethan, und werde der Fürst alsdann die gesammte Landschaft berufen, so werde dieselbe alle Kräfte aufbieten, um dem Vaterlande Hülfe zu leisten.

Ohne Zweifel hatte der Ausschuß Nachricht davon, daß zur Vollziehung des grumbachschen Vertrags die von ihm geforderte Summe nicht nothwendig sey, weil er im Voraus sich mit unzulänglicher Vollmacht entschuldigte, und mit deutlichem Mißtrauen auf des Fürsten Wort die Vorlegung des Originals verlangte. Der Fürst antwortete, man habe den Vortrag nicht wohl verstanden; denn er wolle nicht Gefährde brauchen, und die Last nicht ganz auf die gemeine Landschaft wälzen, sondern verlange nur Rath, wie der Handel anzugreifen, und auf dem künftigen Landtage, den er auszuschreiben gedenke, zu Ende zu bringen sey; der mit Grumbach geschlossene Vertrag könne zwar ohne Bedenken vorgelegt werden, sey aber gegenwärtig nicht vorhanden, sondern über Land geschickt worden; er glaube übrigens, es sey nicht nöthig, denselben vorzulegen;

denn, ob er gleich die verlangte Summe nicht ganz enthalte, so finde man doch bei 51,000 fl. bestimmt, und Grumbach schätze sein eilfjähriges vermißtes Einkommen auf 40,000 fl., desgleichen sein Interesse und Versäumniß auf 40,000 fl., worüber jedoch die drei Fürsten, Mainz, Hessen und Sachsen noch entscheiden sollten; ferner sey man noch bei 50,000 fl. schuldig; diese Summen zusammen würden wohl die 150,000 fl. erreichen. Der Ausschuß wiederholte seine Weigerung, als der geringste Theil für die gesammte Landschaft zu stimmen; der Vertrag müsse um so mehr im Original vorgelegt werden, weil er wirklich die angegebene Summe nicht enthalte; der Fürst möge ihn, da er ausser Landes geschickt worden, unterdessen zurückbringen lassen, weil die Vorlegung desselben auf dem künftigen Landtage die Verhandlung beschleunigen werde. Der Ausschuß trug auch im Voraus darauf an, daß die Geistlichkeit und Ritterschaft zur Konkurrenz gezogen werden möge. Auf diese Erklärung wurde der Fürst unwillig; er habe, ließ er den Ausschuß wissen, die Schrift gelesen, sich aber des Inhalts nicht versehen, besonders, da er zu den beschriebenen Städten ein besonderes Vertrauen gehabt habe; weil man aber die verlangte Resolution abgeschlagen habe, und sich stelle, als sey man eines anderen Herrn Unterthan, so müsse er Das für dieses Mal geschehen lassen, und Gott und der Zeit befehlen. Und hiemit wurden die Abgeordneten entlassen; sie schickten dem Fürsten nochmals eine Erklärung zu, daß sie vor

Gott und der Welt ihre Bereitwilligkeit zu des Fürsten Willen bezeugten, daß aber diese Sache ihnen zu wichtig und ihr Verstand nicht zureichend sey, die Mittel anzugeben, wie eine so merkliche Last vom Stifte abgewälzet werden könne; daß sie indessen, wenn die ganze Landschaft beschrieben werden sollte, in Verbindung mit derselben Alles zur Abwendung der Bedrängnisse des Stiftes beitragen würden.

Vergleichet man mit dieser beharrlichen Weigerung der Stände die Staats- und Hofhaushaltung unter Friedrichs Regierung, *) so kann das hervorleuchtende Mißtrauen nicht mehr auffallen. Ein Fürst, der so wenig guten Willen gezeigt hatte, den zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, der vielmehr so recht in den Tag hinein wirthschaftete, konnte seines Volkes Vertrauen unmöglich in einem solchen Grade haben, daß man ihm auf sein Wort geglaubt, und blindlings neue Abgaben bewilliget hätte.

Allgemeiner Landtag 1566.

Die nun schon zum zweiten Male fehlgeschlagene Hofnung, den Ausschuß der Landschaft zu großen Opfern zu vermögen, veranlaßte endlich den Bischof Friedrich, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben. Zuvorderst galt es der gemeinen Landschaft. Von jeder Stadt und von jedem Amte wurden Deputirte auf den Sonntag

*) S. Stumpfs Denkw. der teutsch. und besond. fränk. Geschichte. Heft III. S. 1. ff.

Oculi erfordert; und am folgenden Tage eröfnete der Bischof selbst den Landtag. Der Inhalt der fürstlichen Proposition war folgender:

„Die Landschaft habe im J. 1562. viel zu wenig bewilliget, als daß den Verlegenheiten des Stifts hätte abgeholfen werden können. Der Bischof habe seiner Seits Alles gethan, seine Hofhaltung aufs Engste eingezogen, einige Schulden getilgt, auch mehrere verpfändete Schlösser und Flecken wieder gelöset. Indessen betrügen die alljährlichen Zinsen, die man zu bezahlen habe, 30,000 fl., und nicht nur die ordentlichen Gefälle, sondern auch die letzt bewilligte Anlage hätten hiezu verwendet werden müssen, so, daß an der Hauptschuld noch gar nichts bezahlet worden."

Auf diese Einleitung folgte des Bischofs alternativer Vorschlag: Entweder möge man das vorige Ungeld zwanzig Jahre doppelt, nemlich von der Maß 2 Pf., eben so die Anlage, nemlich vom 100 Werth 1 fl., und die Handelsleute von 100 fl. Erlöß 3 fl. geben; oder möge das vorige Ungeld und die vorige Anlage noch 15 Jahre fortwähren, und überdies von jedem Fuder Wein, so Einem wächst, zu Zins oder Zehnt fällt, 1 fl., und von jedem Malter Korn 10 Pf. erhoben, und von jedem Händler 3 fl. von 100 fl. Erlöß gegeben werden. Zu ihrer Sicherheit sollte die Landschaft diese Anlage selbst unter sich bestimmen, eigene Obereinnehmer verordnen, das Geld einnehmen, die von dem Bischofe alsdann namhaft zu machende Schuld selbst abzahlen, und die

abgelösete Verschreibung zu sich nehmen; jedoch behielt sich der Bischof vor, daß ihm alle Jahre Rechnung abgelegt, und jede getilgte Schuldverschreibung überantwortet würde. Endlich setzte der Bischof das Versprechen hinzu, daß er die Klerisei und Ritterschaft gleichfalls erfordern und mit ihnen handeln wolle, damit sie ihre Unterthanen die allgemeine Landesanlage auch übernehmen lassen möchten.

Die Abgeordneten versammelten sich hierauf, wie gewöhnlich, auf dem Rathhause, um über die angehörte Proposition zu berathschlagen. Vor Allem wollte man des Stifts Schuldenwesen ganz kennen lernen, und wählte 8 aus der Versammlung als geheimen Ausschuß, denen der ganze Finanzetat vorgelegt werden sollte. Man kam ferner überein, 400,000 fl. anzubieten, jedoch zu gleicher Zeit die Beschwerden gemeiner Landschaft vorzutragen, und um deren Abhülfe zu bitten. Diese landschaftlichen Beschwerden bestanden darin:

1) In Religionssachen sollten die Unterthanen augsburger Konfession den Katholiken gleich gehalten werden;
2) den Unterthanen, welche von dem Adel Geld zu fordern hätten, sollte dazu verholfen werden; auch seyen des Adels Unterthanen, wie sonst auch geschehen, zugleich mit der übrigen Landschaft anzulegen;
3) die Geistlichen in Städten und Flecken, welche Pfründen und keine Arbeit hätten, sollten nicht

mehr seyn, sondern ihre Gefälle zu besserer Besoldung schlechtbezahlter Pfarrer und Kapläne verwendet werden;

4) die vorhin von weltlichen Unterthanen besessenen, nun aber in den Händen der Geistlichen und des Adels befindlichen Grundstücke sollten zur Steuer und Anlage gezogen werden;

5) die Anmaßung der Prälaten und des Adels, welche von den Landesunterthanen, die einige ihnen zinsbare Lehen inne hätten, Steuer und Anlage verlangten, möchte abgeschaft, und nicht geduldet werden, daß ein erbgehuldigter Unterthan des Stifts, wenn er auch Lehen von der Geistlichkeit oder vom Adel habe, dahin Steuer und Anlage zu geben gedrungen werde;

6) keine Freiheit von der Anlage in Rücksicht der Diener des Stifts und der Nebenstifte und Prälaturen, wessen Namen und Ranges die wären, sollte künftig mehr Statt haben;

7) die Ausfuhr der Wolle zum Nachtheile der inländischen Gewerbe sollte verboten,

8) der Stadt Wirzburg hingegen ein freier und ungehinderter Getreidkauf und Verkauf gestattet werden.

Unter der Voraussetzung, daß diese Beschwerden berücksichtiget würden, erbot man sich zu der Summe von 400,000 fl., nahm jedoch das Anerbieten des Fürsten, daß die Landschaft das Geld selbst einnehmen, Schulden bezahlen, und Rechnung darüber ablegen sollte, gerne an,

und verlangte noch von dem Bischofe und Kapitel einen Revers, daß über die bestimmte Summe in 50 Jahren der Landschaft keine neue Anlage und Abgabe aufgebürdet, sondern die etwa noch übrig bleibende Schuld von dem Bischofe, dem Domkapitel, der Klerisei und Ritterschaft übernommen werden sollte.

Der Bischof erklärte sich auf diese Vorstellung, was die vorgebrachten Beschwerden betraf, ganz allgemein; desto weitläuftiger aber war er über den Schuldenstand. Er verlangte, daß die Landschaft noch 100,000 fl. übernehmen sollte; das Uebrige wollte er mit dem Domkapitel, der Klerisei und Ritterschaft tragen, auch den verlangten Revers, allein ohne Benennung einer Zeit, ausstellen.

Die Landschaft beharrte auf ihrer ersten Erklärung, und wollte zur Uebername einer höheren Summe sich nicht verstehen. Das gefiel dem Bischofe gar nicht; er schrit daher zu einem ganz eigenen Mittel, seine Forderung durchzusetzen. Er ließ die Abgeordneten aller Städte und Aemter, mit Ausschluß derer von Wirzburg, Karlstadt, Ochsenfurt, Eibelstadt und Frickenhausen, nach Hofe zu sich erfordern. Hier wurden sie vor Nachts nicht vorgelassen, inzwischen aber mit Wein reichlich bedient. Endlich wurden sie in einen großen Saal berufen, die Thüren versperret, und ihnen dann von dem Bischofe rund heraus erkläret, sie müßten 600,000 fl. sammt den Abzinsen davon übernehmen. Um nun die Stimmen desto sicherer zu gewinnen, bediente sich der

Bischof noch folgenden Kunstgrifs: er ließ die Aemter nach einander vorlesen, und diejenigen Abgeordneten, die sich zu dieser Summe bereitwillig erklärten, sich zur rechten Seite treten. Der Anfang ward mit den Abgeordneten vom Oberlande gemacht, die auch ganz bereitwillig sich zeigten; nicht so bereit waren die Abgeordneten des Unterlandes, welche darauf bestanden, daß sie ohne die Ausgeschlossenen nichts handeln möchten, aber mit Ungestüm endlich auf die Seite derjenigen getrieben wurden, welche bewilliget hatten. Nach diesem Auftrite wurden die Abgeordneten nach Hause entlassen.

Bald darauf wurde ein neuer Landtag ausgeschrieben, als Fortsetzung des Ersten, der ein so sonderbares Ende gehabt hatte. Man berief aber nur die Städte Wirzburg, Gerolzhofen, Haßfurt, Königshofen, Neustadt, Heydingsfeld, Lauda, Werneck, und Abgeordnete aus den Aemtern dieses Namens. Der 27. Mai war als der Tag der Zusammenkunft angesetzt. Der Gegenstand, mit dem die Versammlung sich vorzüglich beschäftigen sollte, war: wie die neulich bewilligte Summe auszuschlagen und zu erheben sey? Der Bischof bezog sich auf seinen letzten alternativen Vorschlag, forderte die Abgeordneten auf, die Einnehmer zu bestellen, und die Legstätte zu bestimmen, wozu er Wirzburg, Königshofen und Gerolzhofen, und zwei Truhen, Eine zu Wirzburg bei Hofe und die Andere zu Königshofen unter doppeltem fürstlichen und landschaftlichen Verschlusse vorschlug.

Der Ausschluß hielt folgende Anlage für billig und erklecklich:

1) Sollte Jeder von allen Hab' und Gütern, von jedem 100 fl. Werth 3/4 fl. so lange bezahlen, bis die bewilligte Summe gänzlich bezahlt wäre;

2) alle Handelsleute und Krämer sollten von ihrem ganzen Kram, von 100 fl. Werth 2 fl. entrichten;

3) von jeder Maß sollten künftig 2 Pf. zu Ungeld zum Vortheile der landschaftlichen Schuldentilgungskasse erhoben werden.

Man hielt zwei Legstätte, jede mit einer wohlverwahrten Truhe versehen, für hinlänglich, und benennte hiezu Wirzburg und Königshofen, wo die landschaftlichen Obereinnehmer des Jahres nur zwei Mal zusammen kommen und einnehmen könnten.

Der Bischof schlug hierauf vor, statt 3/4 fl. 1 fl. von jedem 100 fl. Vermögen zu erheben, und, statt das Ungeld zum Nachtheile des Armen zu erhöhen, entweder von jedem Fuder Wein, das verkauft wird, 1 oder 1/2 fl. zu erheben, oder von jeder Maß Wein, auch die im eigenen Hause verzehrt wird, 1 Pf. zu Ungeld zu nehmen. Allein der Ausschuß blieb bei seiner Meinung, und trug noch darauf an, daß der Bischof die zu Augsburg neuerdings bewilligte Türkenhülfe ganz auf sich nehmen möchte. Hiezu wollte sich Friedrich nicht verstehen, und gleichwohl die Hälfte übernehmen, die andere Hälfte hingegen der Landschaft zu bezahlen über-

lassen. Endlich verglich sich der Ausschuß in einer persönlichen Unterhandlung mit dem Fürsten dahin, daß

1) der landschaftliche Vorschlag in Hinsicht der Anlage durchgesetzt,
2) die Türkenhülfe von dem Fürsten sogleich zur Hälfte mit 34,200 fl. aus eigenem Säckel bezahlt, die andere Hälfte von der Landschaft auf dreijährige Fristen übernommen,
3) der Landschaft unverzinste Schulden auch von dem Fürsten bezahlet werden sollten.

Nachdem diese Punkte berichtiget waren, giengen die Abgeordneten nach Hause. Aber noch waren andere Punkte zu erörtern, die einer dritten Zusammenkunft vorbehalten wurden. Diese wurde auf den 27. August ausgeschrieben, und von den nemlichen Städten und Aemtern beschickt. Hier kam vorzüglich die Art, wie die Anlage auf die einzelnen Aemter des Landes zu vertheilen sey, die Ernennung der Ober- und Untereinnehmer, derselben Besoldung und Dienstverrichtung, endlich die Erneuerung der Ungeldsordnung und Publikation der neuen Anlage zur Sprache. Man ward einig, daß in jeder Stadt und dem dazu gehörigen Amte 3 Personen die Einwohner anlegen, und die Anlage erheben sollten; als einzige Legstatt wurde Wirzburg bestimmt, und die Obereinname eben Denjenigen überlassen, die sonst Obereinnehmer gewesen waren; diese Obereinnehmer sollten alle halbe Jahre dem Fürsten und der Landschaft Rechnung stellen; und zur allgemeinen Beruhigung sollte

im Lande jedes Mal bekannt gemacht werden, wie das Geld verwendet worden sey. Dem Fürsten wurde nochmals in Erinnerung gebracht, daß er die Ritterschaft so wenig, wie des Stifts Klerisei, von der Anlage frei lassen möchte, zu welchem Ende ein Rittertag ausgeschrieben wurde. Die Türkenhülfe wollte der Fürst in der Art ganz übernehmen, daß er die Hälfte selbst bezahlen, die andere Hälfte aber der Landschaft darleihen wollte; allein der Ausschuß beharrte darauf, daß der Fürst nicht nur die Türkenhülfe ganz und unbedingt, sondern auch der Landschaft unverzinste Schuld auf sich allein nehmen müsse; zuletzt wurden beide Punkte auf einen künftigen Landtag verschoben, wogegen aber die Landschaft mit Bezug auf ihre Anträge sich verwahrte. Der von dem Fürsten versprochene Revers wurde ausgestellt, und der Ausschuß beschloß seine Arbeiten damit, daß er mit den fürstlichen Kammerräthen die Redaktion der neuen Anlage- und Ungeldsordnung besorgte.

Auch die Ritterschaft des Stiftes war auf den 1. September vorgeladen; es erschienen aber nur wenige. Daher wurde eine besondere Versammlung derselben auf den 3. November ausgeschrieben. Der Bischof verlangte von der Ritterschaft, daß sie mit der Klerisei und gemeinen Landschaft konkurriren sollte. Die Ritter wollten zwar nicht schuldig seyn, neben den beiden erstwähnten Ständen sich in etwas als der dritte Stand einzulassen, erboten sich indessen doch, statt des wenig erträglichen Ungelds künftig 100,000 fl. auf sich

zu nehmen, und zehn Jahre hindurch alljährlich mit 10,000 fl. zu bezahlen, so, daß von des Stifts Schulden, da die Prälaten und gemeine Landschaft 600,000 fl. auf sich geladen hatten, nun 700,000 fl. versichert waren. Die Ritterschaft erhielt dagegen eben so, wie bereits auf den Antrag der Prälaten und gemeinen Landschaft geschehen war, gleichfalls einen Revers, daß diese Bewilligung und freiwillige Konkurrenz zu keinem Präjudiz gereichen, und die bewilligte Steuer nur bis zu vollendeter Tilgung der Schuld dauern sollte.

Merkwürdig ist dieser allgemeine Landtag noch besonders darum, weil es das letzte Mal war, daß die Ritterschaft mit den beiden übrigen Ständen erschien. Sie bewilligte wohl noch einige Mal Geldhülfen, ohne sich jedoch an die Landstände anzuschließen.

Allgemeiner Landtag 1577.

Die auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. bewilligte Türkenhülfe auf 60 Monate gab die Veranlassung zu der Berufung eines allgemeinen Landtags. Von jeder Stadt und von jedem Amte des Landes wurden auf den 11. Januar 1577. Deputirte, nicht weniger auch die gesammte Klerisey erfordert.

Der Fürst machte sich anheischig, die sechs ersten Termine an der Türkensteuer allein zu tragen; das Uebrige sollte die Landschaft auf sich nehmen, und dazu eine Anlage, von 100 fl. Vermögen 1/2 fl., erheben. Zur Berathschlagung über diesen Antrag wählte die ge-

meine Landschaft einen Ausschuß, der aus den Deputirten von Wirzburg, Neustadt, Gerolzhofen, Iphofen, Königshofen, Münnerstadt, Lauda, Eibelstadt, Karlstadt, Haßfurt, Arnstein, Ochsenfurt, Volkach, Dettelbach, Röttingen und Heidingsfeld bestand. Dieser Ausschuß antwortete mit Zustimmung der gesammten Landschaft, man habe geglaubt, der Fürst werde von seinen Kammergefällen, und mit Zuziehung der Geistlichkeit allein die ganze Türkenhülfe tragen können, ohne die Landschaft, die im J. 1566. eine so große Last auf sich genommen habe, zur Konkurrenz aufzufordern; doch wollte man sich eines Beitrags nicht weigern, wenn diese Last auch auf die Geistlichkeit vertheilet würde. Man trug ferner darauf an, daß die Güter der Geistlichkeit und des Adels, die sich der Freiheit anmaßeten, zur Anlage gezogen werden, und die Geistlichen den Wein, den sie durch Vorkauf an sich brächten, gleichfalls durch Erlegung des Ungelds versteuern sollten. Der Fürst erwiederte, daß der im J. 1566. von dem Bischofe Friedrich ausgestellte Revers nur auf 10 Jahre Kraft gehabt habe, folglich nun erloschen sey; er brachte in Erinnerung, daß die Landschaft ihm noch eine Türkenhülfe von 45,000 fl., die mit Zinsen auf 60,000 fl. erwachsen sey, schulde, ohne daß er noch diese Summe in Anschlag und Aufrechnung gebracht habe. Die gemeine Landschaft bewilligte 100,000 fl. in 6 Jahresfristen zu bezahlen, und übernahm auf ferneres Dringen zur Tilgung der alten noch rückständigen Türkenhülfe noch 6,000 fl. auf die

6 Jahre, so, daß die ganze Summe sich auf 136,000 fl. belief. Der Fürst behielt sich vor, daß hiedurch, wenn von Reichswegen inzwischen neue Hülfen bewilliget würden, die Landschaft von Leistung weiterer Geldbeiträge nicht entbunden seyn sollte; nicht weniger verwahrte sich derselbe auch dagegen, damit es seiner landesfürstlichen Obrigkeit nicht zum Nachtheile gereichen möge, daß der Landschaft diesmal überlassen worden, die gedachte Türkenhülfe unter sich selbst anzulegen. Der gemeinsame Beschluß wurde, wie gewöhnlich, in einen Abschied verfaßt; als derselbe dem Ausschusse zur Unterschrift vorgelegt wurde, fanden sie Bedenken, zu unterzeichnen, und wollten zuerst noch hinzugesetzt haben, 1) daß die von dem Fürsten hinzugefügte Bedingung den, der Landschaft von den vorigen Fürsten ausgestellten, Reversen nicht präjudizirlich seyn, und 2) die Worte „alle Fälle" in jene „alle Reichsfälle" verändert werden sollten. Allein der Fürst wollte durchaus keine Aenderung des verfaßten Abschiedes eingehen, und erklärte mündlich, daß durch denselben den vorigen Landtagsabschieden Nichts benommen seyn sollte; womit sich auch die Landschaft begnügte.

Die Prälaten bewilligten ihrer Seits nach gleichfalls vorhergegangenen wechselseitigen Unterhandlungen, auf 6 Jahre, jedes Jahr 8,000 fl., und für das siebente und letzte Jahr 6,000 fl. zu geben. Der Fürst nahm dieses Anerbieten an, jedoch mit dem Beisatze, daß alle bürgerlichen und steuerbaren Güter, sie seyen

lehenbar, wem sie wollen, so viel die gesammte Klerisei davon inne habe, zur Kasse gemeiner Landschaft versteuert werden, auch Jeder von der Klerisei, der Wein und Getreid kaufte, um dieselben wieder zu verkaufen, die beschlossene Anlage davon der gemeinen Landschaft entrichten sollte.

Klar war in den Reichsschlüssen verordnet, daß nur in Reichsfällen, da nemlich, wo von einer Reichsanlage die Rede war, die Landstände einen Beitrag leisten mußten; klar war daher der Landstände Recht, in Fällen, wo es eine Provinzialanlage zur Befriedigung der Provinzialbedürfnisse galt, den ihnen angeforderten Beitrag abzuschlagen; und doch weigerte sich Julius, die verlangte Abänderung in dem Rezesse eintreten zu lassen. Er war der erste Fürst, der freier herrschen, und, seiner guten Wirthschaft wie seines Kopfes sich bewußt, den Landständen jenen Einfluß nicht gestatten wollte, den sie bisher, und vorzüglich unter Friedrich behauptet hatten.

Ausschußtag der geistlichen Stände 1583.

Die Reichsversammlung zu Augsburg bewilligte eine fünfjährige Reichshülfe gegen die Türken; daher geschah von dem Bischofe Julius die Anforderung eines Beitrags an seine Geistlichkeit. Die Prälaten wurden auf den 3. Dezember in die Residenzstadt eingeladen, und bewilligten auf fünf Jahre alljährlich die Summe von

6,000 fl.; indessen ihre Unterthanen das Ungeld, wie des Fürsten unmittelbare Unterthanen, gleichfalls auf 5 Jahre, von 100 fl. Vermögen aber 25 Pf., und jeder Hauseinwohner ein Pfund Rauchgeld nur auf 3 Jahre bezahlen sollten. Dann wurde noch bedungen, daß neue Reichshülfen, die inzwischen bewilliget werden möchten, nicht minder auch von der Landschaft übernommen werden müßten.

Ausschußtag der weltlichen Stände 1588.

Vermöge Ausschreibens vom 28. November wurde ein Ausschuß der gemeinen Landschaft auf den 10. Dezember beschieden, und demselben vorgetragen: „Zur Bestreitung der im J. 1582. bewilligten Türkenhülfe sey auf die Güter der Unterthanen nur auf 3 Jahre eine höhere Abgabe gelegt, das Ungeld aber, welches sonst zur Abzahlung der Schulden verwendet wurde, wäre auf 5 Jahre lang gleichfalls hieher bestimmt worden. Demungeachtet hätten die Unterthanen jeder Klasse jene Vermögensabgabe hart empfunden; da nun wieder voraus zu sehen sey, das eine neue Kontribution zur Erhaltung der christlichen Grenzen eingefordert werden würde, der Fürst aber seine Unterthanen soviel möglich schonen wolle, so sey er entschlossen, jenes Ungeld auch in Zukunft hiezu verwenden zu lassen, besonders da die fremden Reisenden dazu am Meisten beitrügen, und der Unterthan am Wenigsten belästiget sey.“

Der Ständeausschuß war mit diesem Antrage ganz zufrieden, mit dem Vorbehalte, daß zu seiner Zeit das Ungeld wieder nach seiner ersten Bestimmung verwendet werde, auch des Domkapitels, der Klerisei und des Adels Unterthanen hiezu angehalten würden. Der Fürst antwortete, daß er dem Domkapitel und der Klerisei bereits befohlen, auch mit den Adelichen unterhandelt habe, mit Einigen aber darüber in Rechtsstreit gerathen sey; das Ungeld sey aber nicht auf 5 Jahre oder sonst bestimmte Zeit festzusetzen, weil man nicht wisse, auf wie viele Jahre die Türkensteuer bewilliget werde; indessen solle dieses Ungeld nicht länger währen, als des Reichs Einwilligung und des Stifts Beitrag erfordere; und dem von dem Bischofe Friedrich ausgestellten Reverse solle hiedurch gar Nichts benommen seyn. Es beruhte also darauf, daß das Ungeld, wie solches vom J. 1574. an, von der Maß 1 Pf., erhoben worden, auch künftig erhoben und zur Bezahlung der Türkensteuer verwendet werden sollte.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1594.

Der Einbruch der Türken in Ungarn, und die dadurch dem teutschen Reiche bevorstehende Gefahr bewogen die Reichsstände, auf dem Reichstage zu Regensburg 80 Monate zu bewilligen, worunter 20 Monate sogenannter eilender Hülfe, und 60 nach dem Römerzuge begriffen waren. Ferner wurden 3 Monate dem

niederländschen westphälschen Kreise, und noch etwas zu den Kosten einer Legation in den burgundschen Kreis bewilligt. Jeder Reichsstand wurde bevollmächtigt, den Antheil seines Landes von gefreiten und ungefreiten Landeseinwohnern zu erheben; der Bischof Julius hätte daher zur Anlage dieser Reichs- nicht Landsteuer nicht nöthig gehabt, eine landschaftliche Zusammenkunft zu veranstalten; demungeachtet wurde auf den 12. September ein Ausschuß der geistlichen und weltlichen Landstände beschrieben.

Der Fürst stellte diesem Ausschusse vor, daß die Kammer noch viele alte Schulden zu bezahlen habe, daß im Lande viele Verbesserungen in Gebäuden und sonst gemacht, viele Güter angekauft worden; daß wegen Mißwachses das Ungeld wenig ertrage, also andere Mittel zur Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses aufgesucht werden müßten. Der Ausschuß bewilligte die Fortdauer des Ungelds auf fernere 5 Jahre; die Prälaten wollten überdies auf 4 Jahre 24,000 fl. geben; und die gemeine Landschaft machte sich verbindlich, 3 Jahre lang von 100 fl. Vermögen 21 Pf., und vom Handelsgut eben soviel zu entrichten; mit dem Gedinge jedoch, daß bei dieser Anlage des Vermögens und des Ungelds Niemand befreiet bleibe, der sonst angelegt worden sey und Ungeld bezahlt habe; auch sollte des Bischofs Friedrich Revers in seiner Kraft und Wirkung bleiben. Die Geistlichkeit bewilligte endlich 36,000 fl. auf 6 Jahre in Fristen zu geben; das Ungeld sollte 5

Jahre fortdauern, von jeder Herdstätte 1 Pfund, und von jedem 100 fl. Werth 25 Pf., vom Handelsgute aber zwei Mal soviel erhoben werden.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Landstände 1596.

Nebst der dem Kaiser im J. 1594. bewilligten gewöhnlichen Türkenhülfe wurden von den Reichsständen auch Nebenhülfen erfordert und geleistet. Auch der Bischof Julius hatte dergleichen gegeben, und zwar zwei Jahre aus seinen Kammergefällen, weil die neulich bewilligte landschaftliche Hülfe dazu unzureichend war; vorzüglich um sich diesen Vorschuß ersetzen zu lassen, berief derselbe einen Ausschuß der geistlichen und weltlichen Stände auf den 28. Oktober nach Wirzburg.

Von den weltlichen Ständen wurden die Städte Wirzburg, Volkach, Iphofen, Haßfurt, Mellerichstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Karlstadt, Arnstein und Gerolzhofen berufen, welche wieder einen engeren Ausschuß, die Städte Wirzburg, Ochsenfurt, Gerolzhofen, Neustadt, Haßfurt und Karlstadt wählten.

Des Fürsten Antrag gieng dahin:

1) wie man den von ihm geleisteten Vorschuß ersetzen wolle?
2) wie man künftig mit möglichster Schonung diese Nebenhülfe, der man sich nicht entschlagen könne, zu leisten gedenke?

3) ob man den gewöhnlichen Tax der bewilligten Türkensteuer steigern, oder man die auf 5 Jahre bewilligte Anlage auf mehrere Jahre verlängern wolle?

Die Prälaten fanden eine Steigerung der Anlage nicht rathsam, sondern wollten zu den im J. 1594. bewilligten 6 Jahren deren noch 2 weiter bewilligen, so, daß vom J. 1594. an auf 8 Jahre von 100 fl. Vermögen 25 Pf., von Handelsleuten 50 Pf., und das Rauchpfund gegeben werden sollten. Die gemeine Landschaft, welcher obige Entschließung mitgetheilt wurde, stimmte damit überein, doch mit der Bedingung, daß der Fürst, wenn inzwischen eine neue Hülfe verlangt würde, dieselbe auf sich nehmen sollte, und daß das Ungeld, damit es zu keiner ewigen Schuldigkeit erwachse, zu seiner Zeit aufhören müsse. Der Fürst war mit dieser Erklärung nicht zufrieden; er verlangte für das Jahr 1597. eine doppelte Steuer auf den Fall, wenn der Kaiser die 1,000 Pferde wieder fordern sollte; er wollte ferner statt 2 Jahre deren 3 hinzugethan haben. Dieses zweite Begehren wurde von den Ständen zugestanden; der doppelten Steuer aber wollte man auf allen Fall enthoben seyn. Endlich bequemte man sich denn doch zu des Bischofs Willen, welcher der Landschaft versprach, die von ihr über die Ungleichheit der Anlage geführten Beschwerden abzuschaffen, das von dem landschaftlichen Steuervorrathe entnommene, und auf den mansfeldschen Durchzug verwendete Geld der Landschaft baldigst wieder er-

setzen zu lassen, und dem Reverse des Bischofs Friedrich nicht zu nahe zu treten.

In dem eben erwähnten Reverse lag freilich viel Werth für die Rechte der Landstände. Es war auf dem Landtage im J. 1566., welcher diesen Revers zur Folge hatte, anerkannt worden, daß es von der Landschaft gutem Willen abhange, zu des Fürsten und Landes Bedürfnissen Beiträge zu bewilligen oder abzuschlagen; es war anerkannt, daß bewilligte Beiträge nur zu jenem Zwecke, zu dem sie waren bewilliget worden, verwendet werden dürften; es war anerkannt, daß die Einname und Ausgabe der Gelder der Landschaft zukomme; — es ist daher kein Wunder, daß die Stände einen solchen Revers, der sie an jenen merkwürdigen Landtag erinnerte, immer heilig gehalten wissen wollten.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1598.

Der Bischof Julius hatte als Reichsstand zu den, auf dem Reichstage d. J. zu Regensburg bewilligten, 60 Römermonaten seinen Beitrag zu leisten. Er beschied daher die geistlichen Stände, und einen Ausschuß der gemeinen Landschaft auf den 30. August, um mit denselben zu berathschlagen. Die Prälaten bewilligten, daß die im J. 1596. gemachte Anlage von Jetzt an auf 4 Jahre doppelt gegeben, von den Unterthanen aber die gegenwärtige Anlage auf die folgenden 6 Jahre jährlich um die Hälfte mehr oder anderthalbfach entrichtet wer-

den sollte. Ferner bewilligte die Geistlichkeit die Fortdauer des Ungelds auf die nemliche Zeit; doch Alles mit der Ausname, daß die Gelder nach dem landlaufigen Kurs angenommen, und die Zinsen des Kapitals, welches zur unverzüglichen Bezahlung der Reichshülfe werde entlehnt werden müssen, von dem Fürsten allein berichtiget werden sollten.

Der Ausschuß der weltlichen Stände, die Deputation von Wirzburg, Karlstadt, Ochsenfurt, Haßfurt, Neustadt, Gerolzhofen, Dettelbach, Arnstein, Volkach, Iphofen, Königshofen und Mellerichstadt, bewilligten gleichfalls, was schon die Prälaten für ihre Unterthanen bewilliget hatten, nemlich die Fortdauer der im J. 1596. bewilligten Anlage auf weitere 6 Jahre und Erhöhung derselben um die Hälfte. Eben so stimmte derselbe auch in die Verlängerung des bisherigen Ungelds ein, und fügte seiner Bewilligung eben die Ausnamen bei, wie die Geistlichkeit. Beide Rezesse wurden am 2. September ausgefertiget und unterzeichnet.

Der Bischof wollte sich durch die Bemerkung, daß die Berufung der Stände bei anderen benachbarten Reichsständen nicht gebräuchlich seyen, wahrscheinlich dagegen verwahren, daß seine Stände die Bewilligung der Reichssteuern nicht von ihrer Willkühr abhängig halten möchten. Indessen war auch nach den Reichschlüssen den Ständen nur ein Beitrag, nicht die ganze Last der Reichssteuer aufgebürdet; es bedurfte also

allerdings noch einer besonderen Bewilligung der Stände, wenn sie die ganze Bürde auf sich nehmen sollten.

Landtag 1603.

Türkenhülfe und abermals Türkenhülfe — das war seit langen Jahren die Losung, wenn eine Reichsversammlung berufen wurde. Das war es auch, als der Kaiser Rudolph II. zu Ende des Jahres 1602. einen Reichstag nach Regensburg ausschrieb. Im Februar 1603. kam der Reichstag zu Stande, und dem Kaiser wurden 26 Monate eilender Hülfe, und 60 Monate gemeinen Römerzugs, im Ganzen also 86 Monate bewilliget. Um nun seinen Beitrag berichtigen zu können, berief der Bischof Julius auf den 10. September des Stifts Prälaten und gemeine Landschaft.

Mit den Prälaten wurde man bald einig; sie bewilligten zur Erstattung der von dem Fürsten bereits gemachten Auslage auf 5 Jahre alljährlich 15,000 fl., mit dem Vorbehalt, daß der vom J. 1598. noch rückständige Termin fallen, und das gewöhnliche Ungeld die 5 Jahre hindurch — jedoch Bischof Friedrichs Revers unnachtheilig — fortbestehen sollte. Man erklärte sich auch bereit, weitere Hülfe zu bewilligen, wenn sie wegen des Türken oder niederländschen Kriegswesens erfordert werden sollte. Um die Last der Einquartierungen und Durchzüge nicht allein auf Denjenigen ruhen zu lassen, die sie unmittelbar betroffen, erbot man sich, künftig den vierten Theil aller Einquartierungs- Musterungs- und Durch-

zugskosten zu tragen, und wollte auch an dem Kapitale, welches man zur Bestreitung dergleichen schon aufgelaufener Kosten aufnehmen würde, einen gebührenden Theil übernehmen.

Gleiche Bereitwilligkeit bezeigte die gemeine Landschaft, von welcher nun ein Ausschuß von 19 Städten, von denen wieder 7 einen geheimen Ausschuß bildeten, beschrieben war. Es wurden von 100 fl. Vermögen 5 Batzen alljährlich auf 5 Jahre, nebst fortdauerndem gewöhnlichen Ungelde, als Anlage unter den nemlichen Reservationen, wie von der Klerisei bewilligt, und auf den Fall größerer Bedürfnisse weitere Hülfe zugesagt. Eben so wurde beschlossen, daß die gemeine Landschaft einen dritten Theil aller künftigen Einquartierungs- Musterungs- und Durchzugskosten auf sich nehmen, und, was die bereits aufgewandten Kosten anlanget, einen Theil des Kapitals, das zu deren Deckung von der Stadt Wirzburg aufgenommen werden sollte, tragen wolle.

Ueberdies bewilligte noch die Klerisei 1/4 und die gemeine Landschaft 3/4 einer Anlage, daß jeder Hausgesessener jährlich 1/2 Batzen, und ein Anderer, der nicht eigene Häuser habe, 1 Kr. kontribuiren sollte, welche in einer eigenen Truhe, unter dem Verschlusse der Klerisei und gemeinen Landschaft, auch der Stadt Wirzburg, als Vorrath für künftige Durchzüge aufzubewahren sey.

Ausschußtage 1610.

Die Zeitumstände und kriegerischen Ereignisse, welche, als Folge der in Teutschland einander gegenüber stehenden Bündnisse, der Union und Liga, auch das Fürstenthum Wirzburg hart zu treffen anfiengen, machten einen ausserordentlichen Aufwand nöthig, der von der Landschaft bewilliget werden mußte. Der Bischof Julius beschrieb daher auf den 15. Merz einen Ausschuß der Prälaten und gemeinen Landschaft. Diesen stellte er die Noth des Vaterlandes vor; und man war bald über die Mittel einig, wie dem Bedürfnisse abgeholfen werden sollte. Die gemeine Landschaft, deren Ausschuß in den Deputirten der Städte Wirzburg, Dettelbach, Ochsenfurt, Königshofen, Arnstein und Neustadt bestand, bewilligte auf 5 Jahre eine Abgabe von 1/2 fl. von jedem 100 fl. Vermögen, und von jeder Maß verzapften Getränks 2 Pf. zu Ungeld. Die Klerisei machte sich verbindlich, 5 Jahre lang alljährlich 20,000 fl. zu entrichten, auch ihre Unterthanen zur Entrichtung der landschaftlichen Vermögenssteuer und des Ungelds anzuhalten. *) So war des Fürsten Wille befriediget, und die Landschaft nahm sogleich wieder ihren Abschied.

Allein, bald wurde die Noth und Gefahr dringender; der Fürst rief daher auf den 29. August den letzten Ausschuß, doch mit Ausname der Städte Arnstein

*) Der Rezeß in den conclus. jurid. P. V. p. 79.

und Dettelbach, wieder nach Hofe. Hier ließ er den beiden Ständen eröfnen, daß er für nöthig halte, sich nebst dem Kriegsvolke auch des Landvolks zu gebrauchen, auch die Stadt und das Schloß Wirzburg zu befestigen, um gegen feindliche Anfälle doch einen Zufluchtsort für Menschen und Vermögen zu haben; hiezu sollte nun die Landschaft den nöthigen Aufwand bewilligen. Des Fürsten Plan, das Schloß und die Stadt Wirzburg zu befestigen, fand durchaus keinen Beifall. Die weltlichen Stände machten dagegen die Einwendung, daß diese Befestigung nur der Stadt und Landschaft zum Nachtheile gereichen, und überdies wegen der nahen Berge gar nicht von Bedeutung werden könne; vielmehr habe die Stadt von den Belagerern, welche in einer Nacht alle Weinberge rings umher zerstören könnten, einen Nachtheil zu fürchten, der sich gar nicht ersetzen lasse; sie erboten sich übrigens, zu anderen Bedürfnissen des Landes ein Anlehen auf den Kredit der Landschaft zu eröfnen. Die geistlichen Stände waren mit diesen Gesinnungen ganz einverstanden; die Schrift, worin dem Fürsten diese Einwürfe gemacht werden sollten, war aber zu nachdrücklich und derb abgefaßt, als daß sie dieselbe hätten unterzeichnen mögen; sie begnügten sich damit, dem Fürsten ihre Meinung mündlich vorzutragen. Der Fürst war auch über die Antwort der weltlichen Stände sehr ungehalten; er erinnerte sie an seine fast vierzigjährige, gewiß milde Regierung, und beharrte auf seinem Plane der Befestigung von Wirz-

burg, wozu er von den beiden Ständen eine Kontribution bewilligt, oder sonst Mittel vorgeschlagen haben wollte. Aber auch die Landschaft beharrte auf ihrer Weigerung, zu dem Festungsbaue etwas zu bewilligen, und gab vorzüglich dem Fürsten zu bedenken, daß ihm, als dem kleinsten Theile von der Klerisei und Landschaft nicht gebühren wolle, zum Präjudiz der anderen Stände sich in ein so wichtiges Werk einzulassen, und eine unbestimmte Summe Geldes zu bewilligen; daß man nie zur Befestigung von Wirzburg oder einer anderen Stadt, noch viel weniger jetzt, bei so drückenden Zeiten, stimmen könne.

Der Fürst schrit nun zu einem anderen Mittel, welches man schon oft probat mochte gefunden haben; er lud die Stände zur Tafel, und erforderte sie nach der Tafel in sein Gemach, wo aufs Neue in sie gedrungen wurde. Allein, auch dieses Mittel wollte nicht helfen. Die Stände ersuchten den Fürsten, den vorhabenden Bau noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, besonders weil man nichts Gewisses bewilligen könne; bei besseren Zeiten, und wenn man einmal einen Kostenanschlag mit Zuverlässigkeit werde vorlegen können, werde die Landschaft sich auch bereitwillig finden lassen. Der Fürst beruhigte sich noch nicht, und beschied den Ausschuß auf 6 Uhr Abends des folgenden Tags; unterdessen sollte dieser sich eines Bessern bedenken. Als die Deputirten sich zur bestimmten Zeit wieder einstellten, wurden sie zum Nachtessen geladen; allein der größere Theil dersel-

ben gieng hinunter in die Stadt, unterredete sich, und kam des anderen Tages mit der Erklärung zurück, daß sie, die Deputirten der Klerisei sowohl als der Landschaft, nicht bevollmächtiget seyen, zur Befestigung der Stadt etwas zu bewilligen, daß sie aber zur Bezeigung ihres guten Willens die neulich von jedem 100 fl. Vermögen bewilligte Anlage von 1/2 fl. auf ein oder höchstens 2 Jahre länger bewilligen wollten, jedoch dergestalt, daß der Fürst den vorhabenden Festungsbau, wenn er denselben doch vollführen wolle, auf eigene Kosten ohne Zuthun der Landschaft anfange und vollende. Auf nochmalige Vorstellung des Fürsten erfolgte dieselbe Antwort. Nun brach des Fürsten Geduld; drei Viertel Stunden sprach er selbst zu den Abgeordneten von der Nothwendigkeit des Festungsbau's, von seiner mißkannten landesväterlichen Absicht und Sorgfalt, und empfahl nochmals willfährige Entschließung. Dann wurde der Ausschuß zur Tafel gebeten; nach der Tafel besprach sich der Fürst abermals mit einigen Prälaten und Städtedeputirten; aber alles war umsonst; daher entließ er sie mit der Anmerkung, sie möchten sich zu Hause mit ihren Interessenten und Angehörigen unterreden, und, wenn sie wieder beschrieben würden, bessere Vollmachten mitbringen.

Landtag 1621.

Unter dem Bischofe Johan Gotfried von Aschhausen, der auch Bischof von Bamberg war, drückte

ebenfalls die Noth, um einen gemeinen Landtag auszuschreiben. Die geistlichen und weltlichen Stände kamen im Jahre 1621. zusammen, wofür der Bischof sich höflich bedankte.

Er trug ihnen vor: „es sey ihnen ausser allem Zweifel bewußt, in welchem zerrütteten Stande sich das Reich befinde, indem der schuldige Respekt gegen die römisch-kaiserliche Majestät so fern gefallen sey, daß auch beide Königreiche Ungarn und Böheim, ja sogar Ihrer Majestät eigene Erblande rebellirt und den Erbfeind christlichen Namens und andere barbarische Völker nicht allein zu Hülfe gerufen und ins Königreich Ungarn wirklich eingeführt, sondern auch verschiedene Festungen ohne Kriegszwang übergeben hätten; man müßte also auf Mittel denken, wie jeder friedliebender Stand sich und die Seinigen in möglichste Versicherung bringen und darin erhalten möchte.

„Er habe bald nach angetretener Regierung Nachricht davon erlangt und mit Rath des Domkapitels für nöthig ermessen, sich in etwas Defension zu schicken, weswegen er von 2 Jahren her ein ansehnliches Kriegsvolk zu Roß und Fuß unterhalten habe; und obwohl, wie leichtlich zu ermessen, dasselbe eine große Auslage verursacht habe, so habe er doch mit ihm und mit seiner anderweiten väterlichen Sorgfalt die vorgewesene Einlägerung und die verborgenen weitern Gefährlichkeiten vermieden, wodurch das Stift in Ruhe und Sicherheit verblieben. Daher habe er sich gute Hofnung gemacht,

nachdem auch zwischen der katholischen und protestirenden Union verschienenen Jahres zu Ulm ein gewießer Friedensakkord erhandelt worden sey, und zumal er in Ungutem mit Niemand zu thun, wie auch, daß man katholischer Seits nichts mehr zu besorgen habe; aus eben diesen Ursachen habe er sich der schweren Ausgaben durch Fortschickung eines Theils seines Volks entledigen wollen.

„Aber leider werde es von Tag zu Tag gewießer, daß sich weder des besagten Akkords, noch gar des Religions- und Profanfriedens sicher zu getrösten sey; denn nach dem zu Prag erhaltenen Siege habe sich der von Mansfeld mit vielem Kriegsvolk in den elenbogner Kreis begeben, in solchem sich unterschiedener Orte bemächtigt, und sey nicht allein entschlossen, sich mit 27,000 Mann zu verstärken, wie er dann in mächtiger Werbung begriffen sey, und hiezu von andern Orten, im Besondern aber von den Venetianern große Geldhülfe erhalten habe; sondern er lasse sich auch ungescheut verlauten, daß er die Stifter Bamberg und Wirzburg überziehen, und, wie er zu Amberg öffentlich ausgegeben, den Wein zu Wirzburg bald versuchen wolle. So solle auch Sachsenweimar, Hessen und Braunschweig in starker Verfassung und vom niederländschen Volk eine große Anzahl im Anzug und des Willens seyn, den Paß auf das Land zu Franken zu suchen.

„Dem Stift stehe große Gefahr des um Worms liegenden Kriegsvolkes halben, es möge Verlust oder Ob-

sieg haben, bevor, welches die fast täglich im Stift vorgehenden Angriffe, Raubereien und Plünderungen überflüßig zu erkennen gäben, welches Alles um so gefährlicher ausschlagen würde, wenn, wie man Nachricht habe, die Protestirenden ihr Kriegsvolk Einem übergeben würden, welcher weder in ihrer Union, noch in dem ulmschen Akkord begriffen sey, wie denn diese Praktik bei besagtem Mansfeld den Anfang erlangt habe.

„Wie verderblich dem Stift diese Gefahr gereichen werde, das betrachte der Bischof mit sonderbarem Schmerzen; die Landstände würden es auch selbst leicht ermessen können, indem der Gottesdienst danieder läge, Kirchen und Schulen beraubt, die Unterthanen von dem Ihrigen verjagt, gar ermordet oder sehen würden, wie erschrecklich Alles verbrennt, Weiber und Kinder geschändet, Weinberge und andere Güter verdorben würden. Er wolle zu melden unterlassen, wie stark der Türk im Anzuge, was für Hofnung auf den ungarischen Frieden zu setzen, und wie gefährlich dieser üble Stand dem Vaterland sey."

Zur Abwendung dieser Uebel, welche eine wohlverdiente Strafe Gottes seyen, schlug der Bischof als geistliches Mittel ein Mandat zur Ablegung alles ärgerlichen Lebens, die Freitagsprozessionen und andere dergleichen Mittel vor, und erinnerte die Landstände, solche bei den Ihrigen mit Eifer zu vollziehen.

Das andere, weltliche Mittel, sagte er, sey die in allen Rechten erlaubte Defension. Diese sey im Stift

so beschaffen, daß zwar das Landvolk wohl bewehrt und mit Fleiß exerzirt, doch mit solchem, ausser dem geworbenen Volk, zumal Reiterei, schwerlich Etwas zu richten sey; den Landständen sey bewußt, was er für Volk in Bestallung habe, und daß deswegen um so nöthiger sey, sich in etwas bessere Verfassung zu stellen. Der Bischof ermesse für nöthig, diese allgemeine Gefahr den getreuen Landständen mitzutheilen, weil die vorige und die noch vorstehende Defension und die daher rührenden Ausgaben aus gemeiner Anlage von Rechts wegen geschehen, solches auch der im J. 1610. gemachte Landtagsabschied mit Mehrerem zu erkennen gebe. Er wolle also den Landständen wegen Bezalung der bereits ausgelegten Kriegskosten, und des noch bevorstehenden Verlags, und da der Sache nicht wohl anders, als durch eine allgemeine Anlage, jetzt aber Mittels eines erklecklichen Anlehens zu helfen sey, zu erwegen heimstellen:

1) Wie die Schatzung oder Anlage anzustellen sey;
2) wie stark das Hundert, neben dem Rauchpfund, zu beschlagen sey, und wie lange die Reichung währen solle;
3) ob der vorige Prozeß mit der Anlage zu praktiziren, oder besser jedes Amt und jede Stadt mit einer gewießen Summe Gelds zu beschlagen und ihnen die Austheilung heimzugeben, zu dem Ende auch die vor Alters gewesene Obereinname wieder anzuordnen, und wo das Geld zu verwahren sey;

4) und, da es nicht rathsam sey, an fremden Orten ein Geldanlehen aufzubringen, zumal die Erhöhung des Interesses und die künftige Wiederablösung allerhand Beschwerde verursachen möchte, ob nicht bei des Stifts Klerisei, Städten und Unterthanen ein Anlehen bis zu sechs und mehr hundert tausend Gulden, auf Versicherung der Landschaft, und durch was für Mittel zu erhandeln sey, welche Summe alsdann von der Obereinname verzinset und aus der eingefangenen Schatzung von Jahr zu Jahr wieder abgelöset, mit solcher Aufname auch bei dem Julierspital, wo bereits in 40,000 fl. zu haben seyen, der Anfang gemacht werden könnte;

5) der Fürst habe den beim Landtag 1610. ersteigerten Pfennig am Ungeld, gleich bei Antrit seiner Regierung, wieder nachgelassen;

6) es sey auch den Landständen bewußt, was für eine Unordnung im Münzwesen eingefallen sey, indem sich die groben guten Sorten verlieren, und hiegegen geringe, unhaltige eingeschoben werden wollen; weil nun hieraus allerhand Ungelegenheit und Verlust zu gewarten sey, so hätten die Landstände ihr Gutachten ebenmäßig zu eröfnen, was desfalls am Räthlichsten zu thun sey, damit die guten silbernen Sorten wieder in gewöhnlichen Gang und in die Bezahlung gebracht werden möchten.

Die Stände zeigten sich ganz bereitwillig, und es kam den 2. April 1621. ein Landtagsabschied zu Stande,

wodurch, nach reifer Berathung zwischen der Klerisei und dem geordneten Ausschuß der Landschaft, zuvorderst mit Vorwissen des Fürsten und seines Domkapitels, dahin kräftig geschlossen wurde:

Daß gemeine Landschaft, geistlichen und weltlichen Standes, von Rechts und Gewohnheit wegen, schuldig sey, nicht allein Seinen Fürstlichen Gnaden die bereits gehabten und zur Defension verwandten Ausgaben, auch was kaiserliche Majestät antizipirt hätten, was zum Kreis und Bund erlegt, und noch ferner bezahlt werden müsse, wieder zu erstatten, sondern auch einen solchen erklecklichen Zuschuß zu thun, daß man gegen die augenscheinliche Gefahr, so viel möglich, genugsam seyn möge.

Dessen zur Folge wurden die vorgetragenen sechs Punkte also erlediget:

Daß eine allgemeine durchgehende Steuer, so wohl auf des Stifts, als der Klerisei Unterthanen, dem Herkommen gemäß, angelegt, und neben dem gewöhnlichen Rauchpfund das ein Hundert Gulden Vermögens mit 15 Kr. beschlagen, auch damit zehn Jahre nacheinander fortgefahren, und die letztern zwei Jahre doppelt gereicht werde, mit der weitern Erklärung, daß, wann die Gefahr sich also eröffnete, daß mit solcher Anlage die nothwendige Defension nicht zu erheben sey, alsdann entweder die 15 Kr. ersteigert oder die benannte Zahl Jahre noch ferner die Reichung der Steuer fortgesetzt

werden solle, wobei die Vorsehung geschehen, daß die liegenden Güter, wie sie erkauft seyen, auch Wein und Getreid in leidentlichem Werth taxirt, die Zielfristen, was sie ungefähr an barem Gelde würdig, angeschlagen, und folglich weiter nichts, als Hausrath und Silbergeschirr befreit seyn solle.

Man hat es nach billigem Ermessen bei dem Herkommen bewenden lassen, daß die Handelsgüter, die erkauften Weine und Getreide, und die zu Gewinn angesehenen Handwerksleute doppelt belegt würden.

Der Klerus hat sich erboten, diese zehn Jahr über 20,000 Gulden zu geben und dieselben auf Andreä nach Möglichkeit zur Kasse zu liefern, auch damit instehendes Jahr den Anfang zu machen, auf den Nothfall sein Aeusserstes zu thun.

Die Prälaten der Klöster Banz und Theres hatten dafür gehalten, daß sie sich zu solcher Steuer, wegen des Stifts Bamberg auf ihren Klöstern hergebrachter weltlichen Jurisdiktion, ohne desselben Stifts Präjudiz, nicht einlassen könnten. Als man ihnen die Erläuterung gab, daß man sie, als in die wirzburger Diözes gehörig, neben andern Prälaten des Stifts erfodert und also von ihnen nichts Anderes begehrt habe, als was das Stift Wirzburg der Geistlichkeit und des subsidii charitatiui halben berechtige, so haben sie sich auch dazu verstanden.

Nachdem diese Anlage erst in 10 Jahren erlegt würde, die Gefahr aber dermaßen groß sey, daß man jetzt

sogleich eine große Summe Gelds in Bereitschaft haben müsse, so hat man aller Seits eingewilliget, daß man nicht allein bei der Klerisei und den gesammten Unterthanen ein Anlehn von etlichen hundert tausend Gulden, auf Versicherung der Landschaft gegen 5 von 100 fl. Zinsen aufbringe, welche Zinsen und künftige Ablösung von angeregter Steuer zu jedem Termin entrichtet werden sollten, sondern auch, daß alles Geld, welches von des Stifts geistlichen und weltlichen Ständen oder den Unterthanen, die zu dieser Steuer gehörten, hinzuleihen sey, der Obereinname angeboten und anderwärts nicht verwendet werden solle.

Damit zu diesem Anlehn um so befördерlicher gelanget, vornemlich aber wieder gutes Geld in's Stift, hingegen die geringhaltigen Sorten aus demselben gebracht würden, hat man für Nothwendig ermessen, sich des Valors halben, bis zur anderweiten Reichsverordnung, den benachbarten Orten gemäß zu akkomodiren, und deshalb bewilligt, bei dem Anlehen den Dukaten zu fünfthalben Gulden, Goldgulden und Königsthaler zu vierthalb Gulden, Reichsthaler zu drei Gulden, und die Guldensthaler zu dritthalb Gulden anzunehmen.

Man hat für Gut angesehen, die Obereinname wieder anzuordnen, so daß die geistliche Steuer der jährlichen 20,000 fl. von dem Prälaten zu St. Stephan und den beiden Dechanten zu Haug und Neumünster, die Weltliche aber von 3 Mitgliedern des wirzburger Stadtraths, welche der Fürst abordnete, an den vorigen ge-

wöhnlichen Orten eingenommen, und, wann 10 oder mehr tausend Gulden beisammen seyen, zur Kasse auf dem Schloß geliefert werden solle. Zur Kasse sollten 3 besondere Schlüssel gemacht werden, deren Einer dem Fürsten, der Andere dem Domkapitel und der Dritte der Stadt Wirzburg, als Obereinnehmer der Landschaft, zugestellt werde. Aus dieser Kasse sollte nur Das, was zur Landesvertheidigung bereits ausgegeben und noch auszugeben, auch was Sr. kaiserl. Majestät zum katholischen Bund und zum Kreis gehörig, oder bewilligt sey, bezahlet, und, wann eine Ausgabe vorfalle, aus der Hauptkasse erhoben, und zu fernerem Erlag auf ordentliche Rechnung zur Kammer gegeben werden.

Die weltlichen Obereinnehmer sollten jährliche Rechnung legen, es bei der Anordnung des Fürsten bewenden lassen, und den vorgesteckten Termin Andreä, so viel möglich, beobachten, so wie in Betref der geistlichen Anlage von 20,000 fl. klar bedungen sey, daß solche völlig erlegt und kein Aussenstand deshalb angenommen werden solle. Der Fürst erbiete sich, bei den Seinigen Erinnerung zu thun, und den Personen der Obereinname ihrer Mühe halben eine Ergötzlichkeit zu verordnen.

Auf die Erinnerung des Fürsten, mit welchen schweren und vielen Bezahlungen die Kammer überladen sey, haben die Stände bewilligt, von dem Ueberschuß der Anlage, so lange sie währe, jährlich 20,000 fl. zu geben, und derselben noch dazu das gewöhnliche Ungeld, neben obgeregtem Rauchpfund, zu bewilligen.

Man hat auch für Nöthig erachtet, einen Ausschuß der Klerisei zu erfordern, der bevollmächtiget wäre, in eilenden Sachen wirklich zu schließen, wie die weltlichen Stände sich bei dem jüngsten Landtag auf die Städte Wirzburg, Dettelbach, Ochsenfurt und Karlstadt bereit erklärt hätten, auch bei jetzigem Landtag Niemand, als dieser Ausschuß beschrieben worden wäre. Die geistlichen Landstände haben hierauf ihre völlige Vollmacht den Prälaten zu Ebrach, Schwarzach, St. Stephan zu Wirzburg und zu Zell ertheilt und gewilliget, zu vollziehen, was dieselben, nebst dem Klerus zu Wirzburg, schliessen würden.

Der Fürst hat, wegen der eingerissenen Unordnungen, für Gut gefunden, eine gemeine Landes- und Polizeiordnung zu verfassen. Weil nun nöthig sey, dieselbe mit den Ständen zuvor zu berathschlagen, so ist dieser Punkt dahin gestellt worden, daß der Fürst Etliche von dem geistlichen und weltlichen Ausschuß nach Belieben erfordern, die Polizeiordnung berathen und was der Kundmachung wegen als Räthlich gefunden würde, vollziehen lassen solle. *)

Landtag 1623. **)

Auf den 25. Julius wurden die geistlichen und welt-

*) Die Proposition und der Abschied dieses Landtages stehen wörtlich in den conclus. jurid. a. a. O. S. 88—94.

**) Dieser Auszug war schon in Nro. 81. und 82. der wirzburger wochentlichen Anzeigen, vom J. 1790. S. 642—650. eingerückt, und wird hier daraus abgedruckt.

lichen Landstände *) zusammen berufen. Als sie versammelt waren, wurde ihnen angezeigt, daß sie sich am Morgen des folgenden Tages in dem Hofe des Fürsten, sonst der schwarzenberger Hof genennt, einfinden, und die fürstliche Proposition vernehmen sollten. Sie kamen zur bestimmten Zeit und Stunde. Der Kanzler, Dr. Brand bezeigte ihnen im Namen des Fürsten dessen besonderes Wohlgefallen, weil die Landschaft sich gehorsam eingestellt habe. Darauf las der Kammersekretaire Götz die Proposition vor. Als die Stände dieselbe angehört hatten, bat der Abt Johan von Ebrach im Namen der Landschaft, der Fürst möge Geduld tragen, bis die vorgelesenen Punkte von derselben erwogen worden seyen. Der wesentliche Inhalt der Proposition war folgender:

„Im Jahre 1621 wäre bereits von den Landständen berathschlaget worden, wie das Stift vor einem feindlichen Einbruche bewahret, die zur Landesvertheidigung nöthige Summe aufgebracht, und die Unordnung in der Münze abgestellet werden könnte; die geistlichen und weltlichen Stände hätten sich damals für die Maßregeln zur allgemeinen Vertheidigung bedankt, sich zum Wiederersatze der verwendeten Kosten erboten, und beschlossen, daß die Prälaten und Geistlichen zwar die

*) Von diesen waren gegenwärtig die Abgeordneten von Wirzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Dettelbach, Volkach, Haßfurt, Ebern, Neustadt, Münnerstadt, Geroldshofen, Heidingsfeld, Arnstein, Mellerichstadt, Iphofen und Königshofen.

nächsten 10 Jahre, und in jedem Jahre 20,000 fl., die weltlichen Unterthanen von jedem 100 fl. ihres Vermögens 15 Kr. jährlich, unter verschiedenen im Landtagsabschiede enthaltenen Bedingungen, entrichten sollten, daß, wenn aber die Gefahr größer würde, und mit ihr die Auslagen stiegen, entweder mehr als 15 Kr. erhoben, oder andere erkleckliche Mittel vorgeschlagen werden sollten.

„Der Fürst habe immer gewünscht, die Zeiten möchten eine Verminderung der Anlagen möglich machen; allein so wohl die türkische Pforte, und die von ihr in Schutz genommenen ungarischen Rebellen, als auch andere Mächte hätten, unter dem Vorwande bedrängter Religion, sich in den Krieg eingelassen. Dies sey um so gefährlicher, da dieselben ihre Handlungen durch die Konstitution des Reiches und durch vorgegebene Handhabung des Landfriedens bemäntelten, und vorzüglich diese Länder und Stifte, weil noch Etwas hier zu hoffen sey, unter ihre Tirannei bringen wollten. Die Gefahr habe sich also mehr genähert, als entfernet, und durch die neuen Werbungen für die kaiserliche und Unionsarmee, die Lieferungen der Kriegsbedürfnisse aller Art seyen neue Anlagen nothwendig geworden. Man könne sich freilich derselben entschlagen, wenn man von der Union abtrete; er gebe aber den Ständen zu bedenken, ob es räthlich seyn könne, sich dadurch alles Schutzes zu berauben, und das Stift den Feinden Preis zu geben, indem man sich doch selbst nicht genug vertheidigen könne.

„Der Fürst hätte zwar, vermöge des Landtagsabschiedes von 1621., mit dem Ausschusse der Landschaft über diese Angelegenheiten berathschlagen können; da aber die jetzigen Punkte wichtiger und zahlreicher als diejenigen seyen, welche 1621. in Proposition gebracht worden, so habe er eine allgemeine Zusammenkunft mit dem Rathe und Gutheißen seines Domkapitels veranstaltet. Es gereiche ihm und seinem Kapitel zu besonderem Wohlgefallen, daß die vorgeladenen geistlichen und weltlichen Stände gehorsam erschienen seyen; sie möchten nun über folgende Punkte berathschlagen, und ihr Bedenken ihm zustellen?

1) Wie man, da die Obereinname mit den Steuern nicht hinreiche, die vielfachen Auslagen zur Reichs- Kreis- und Landesvertheidigung bestreiten, eine dazu erkleckliche Summe aufbringen, und den von dem Fürsten gethanen Vorschuß wieder erstatten könne?

2) Wie man nun bei unverändertem Werthe der Münzen die von der Obereinname gemachten Anlehen sammt den Zinsen zurück bezahlen solle?

3) Wie man dem ausserordentlich gesteigerten Preise der Lebensmittel, des Arbeits- und Tagelohnes abhelfen könne, indem die Handwerksleute und Tagelöhner durch den Aufschlag des Geldes veranlasset worden seyen, auch ihren Lohn, ihre Arbeiten und Feilschaften zu übertheuern?

4) Wie dem Unheile zu steuern sey, daß Handwerker und Tagelöhner nach ihrem Gefallen, und nicht da, wo

man ihrer bedürfe, arbeiten, und sogar Andern zum Schaden auf eigenen Verlag dächten, und ihre Handwerke liegen ließen?

5) Man habe auf dem Landtage von 1621. deswegen für Nothwendig gehalten, eine allgemeine Landes- und Polizeiordnung zu verfassen, und diese Arbeit einigen Räthen und einem Ausschusse aus den geistlichen und weltlichen Landständen aufzutragen. Nun sey bereits diese Arbeit so weit gediehen, daß sie, wenn sie wieder zur Hand genommen werden sollte, in wenigen Monaten vollendet werden könnte; ob die Landstände etwa durch einen Ausschuß das Konzept, so weit dasselbe fertig geworden, anhören, und ihre Gedanken darüber sagen wollen, wie es ferner mit der Bekanntmachung zu halten sey?

6) Es sey nothwendig, mehrere Plätze des Stiftes besser zu verwahren, und etliche Kompagnien zu werben; die Kammer aber könne diese Kosten nicht herbei schaffen; die Landstände möchten daher ihr Gutachten geben, wie diese aufzubringen seyen."

Nachdem die Landstände die Proposition angehöret hatten, begaben sich die Geistlichen in den ebracher Hof, die Weltlichen in den grünen Baum, berathschlagten sich, und gaben darauf im Wesentlichen folgende Entschließung:

„Zum Voraus müßten sie dem Fürsten für die getroffenen Maßregeln zum Besten des Vaterlandes unterthänig danken, und denselben ersuchen, diese landesvä-

terliche Sorge fortzusetzen; sie würden nicht ermangeln, so viel an ihnen gelegen, beizutragen.

1) Sie wüßten kein Geld von dem gemeinen Manne als Anlehen zu erhalten; der Fürst möge also, wo er immer könne, Kapitalien zur Landesnothdurft gegen landübliches Interesse aufnehmen. Sie machten sich verbindlich, nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kapitalien wieder zu erstatten. Der Fürst möchte ihnen anzeigen, wie viele Schulden bereits gemacht seyen, deren Bezahlung sie auf sich nehmen sollten. Die Landschaft habe im Jahre 1621. bewilliget, daß die Klerisei zehn Jahre lang, und zwar die zwei letzteren Jahre doppelt, 20,000 fl., die Weltlichen aber von jedem 100 fl. 15 Kr. entrichten sollten. Die Klerisei wolle nun eine einfache Schatzung hinzu setzen, und in Summa 26,333 fl. 5 Batzen nachfolgende vier Jahre bezahlen; die weltlichen Stände hingegen wollten statt der bewilligten zwei letztern Jahre in den jetzt folgenden vier Jahren 30 Kr. von jedem 100 fl. abgeben, damit nebst dem Anlehen durch diese erhöhete Schatzung den Bedürfnissen mehr abgeholfen werde. Ferner sey man der Meinung, daß man auf's Neue verbieten müsse, kein Geld ausser Landes zu verleihen. Diejenigen aus dem Kreise und den Aemtern des Stiftes, welche ihre rückständige Anlage noch nicht entrichtet hätten, sollten dazu angehalten werden, damit man den Zustand der Obereinnamskasse genauer kennen lerne, und Maßregeln danach ergreifen könne. Die Landschaft halte für höchst

Nothwendig, daß die Obereinname für sich bestehe, und von der fürstlichen Kammer abgesondert bleibe, und das Geld, welches dahin komme, zu nichts Anderem, als zur Bezahlung des alljährigen Interesse und der Kapitalien verwendet, zu dem Ende, vermöge des Landtagsschlusses und Abschiedes von 1621., von den Obereinnehmern alljährliche Rechnung gestellet, und zu deren Abhörung wenigstens der engere Ausschuß der Landschaft berufen werde.

2) Geistliche und weltliche Stände seyen einhellig darin überein gekommen, daß diejenigen, welche dem Vaterlande in der Noth mit ihrem Gelde ausgeholfen hätten, mit guten Sorten und nach dem Werthe des Geldes zur Zeit der Ablösung befriediget werden sollten; denn hierauf beruhe der Kredit des Stiftes, dessen Treue und Glaube, den man um so mehr erhalten müsse, weil dasselbe bei der Aufname des Geldes keine Verletzung erlitten habe, indem man dieses nicht geringer, als man es angenommen, wohl gar noch höher ausgegeben habe... Man habe in damaliger Noth durch gutherzige Vorstreckung dieses Geldes vielen Gefahren vorbeugen können, folglich desto mehr Ursache, dankbar zu bezahlen. Man habe Viele zu dem Darlehen gezwungen, die ihr Geld auf andere Weise und weit besser hätten anlegen können, daher müsse redliche Wiederbezahlung auf diesem Landtage beschlossen werden. Wolle man sich weigern, die vorgeliehene Summe auf die angegebene Art zurück zu zahlen, so müsse die Scha-

tzung merklich geringer werden, indem die Schatzungs-pflichtigen nicht höher, als in dem Werthe, in welchem man sie zu zahlen begehrt, angelegt werden könnten.

3) 4) 5) Was die Handwerker und Tagelöhner, den Preis der Lebensmittel und Feilschaften angehe, so habe die Landschaft ihr Zutrauen, daß die geistlichen und weltlichen, adelichen und gelehrten Räthe die angefangene Polizeiordnung zu ihrer ganzen Zufriedenheit fortsetzen und vollenden würden.

6) Wollten die Stände den Schutz des Vaterlandes und die deswegen zu treffenden Maßregeln dem Fürsten empfohlen haben, und demselben noch ein Mal ihren Dank zu erkennen geben. Die vorgezeigte und genugsam erwogene Landmünze wolle die Landschaft annehmen, und im Lande gebrauchen."

Am 30. Julius wurde die Entschließung der Landschaft überreicht, worauf sie beschieden wurde, sich bis auf den künftigen Tag zu gedulden; inzwischen wurde sie zur Tafel nach Hofe geladen:

„deme auch ein ehrbare Landtschafft parirt, vnd seind auch solche mit überaus großen gesundheitstrünkhen abgefertigt worden, das ihrer zum Theils vnd sonderlich Arnstein Ihre fürsichtige weisheiten zu Gutschen sich von Hoff aus ins Losament haben müssen führen lassen."

Am folgenden Tage wurde der Abschied durch den fürstlichen Kanzler bekannt gemacht, und die Stände,

diejenigen ausgenommen, welche die Urkunde unterzeichnen sollten, zogen dann wieder nach Hause.

Der Abschied ist wörtlich in den schon genannten conclusionibus juridicis etc. abgedruckt.

Zur Erhebung der auf dem Landtage bewilligten Vermögenssteuer wurden die Weinberge in vier, das Artfeld in drei Klassen getheilet. Der Morgen Weinberg in der ersten Lage war zu 70, in der zweiten zu 64, in der dritten zu 44, und in der vierten zu 36 fl.; der Morgen Artfeldes erster Klasse zu 20, zweiter zu 8, dritter zu 2 fl. angeschlagen.

Der beste Morgen Wiesen zu 40, der mittlere zu 32, der schlechte zu 20 fl.

Der Dukaten galt 7 fl. *)

Ein Goldgulden oder Königsthaler, eine Krone, 7 fl.

Ein Reichsthaler 5 fl.

Ein Guldenthaler 4 1/2 fl.

Ein kaiserlicher, sächsischer und baierscher neuer Thaler 2 fl.

Das Fuder Wein von den Jahren 1615. und 16. galt 200 fl., von den Jahren 1718. 19. 20. = 100 fl., vom Jahre 1621. eigenen Gewächses 50 fl., erkauften 100 fl.

Das Malter Weitzen 6 fl., Malter Korn 5 fl., Malter Erbsen und Gersten 5 fl., Malter Hafer 4 fl.

*) Diese Steigerung der groben und guten Münzsorten war durch das sogenannte Kippen und Wippen, durch die schlechte Scheidemünze entstanden, welche die teutschen Fürsten in Umlauf gesetzt hatten.

Ein Pferd um 40 fl., ein 2 1/2 oder 3jähriger Stier um 15 fl., ein 2jähriger Stier um 12 fl., eine Kuhe um 12 fl., ein jähriges Oechslein um 8 fl., ein saugendes Kalb um 3 fl., ein Bock oder eine Ziege um 3 fl., ein jähriges Schwein um 3 fl.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1627.

Mit Macht und glücklichem Erfolge hatte die Liga zwar bisher gekämpft; aber noch durften sich die Bundesgenossen nicht für sicher halten; vielmehr blieb ihre bisherige Anstrengung noch immer zu ihrer Selbsterhaltung unumgänglich nöthig. Auch war die Bewafnung des Landvolks eine Maßregel, durch welche man manchen unfreundlichen Besuch und Durchzug abwehren konnte. Beide Anstrengungen und Anstalten forderten einen Aufwand; um diesen aufzubringen, wurden die Stände gerufen.

Der erforderte Ausschuß, dem die Lage der Dinge vorgestellt wurde, weigerte sich zuerst, ohne den ausdrücklichen Willen der gesammten Landschaft etwas zu bewilligen, faßte aber endlich doch folgende Beschlüsse mit des Bischofs Einverständniß:

1) Bei der Obereinname sollten die noch rückständigen Steuerfristen eingefordert, und zum Kassevorrath verwendet werden; die Prälaten wollten zu diesem Vorrathe in diesem Jahre noch 20,000 fl., dann im näch-

sten Jahre wieder 20,000 fl., und eben soviel in den zwei folgenden Jahren 1629. und 1630. zuschießen.

2) Die weltlichen Stände wollten den vorjährigen Ausstand vollständig bezahlen, alsdann eine neue und richtigere Güterbeschreibung vornehmen, und auf die zwei folgenden Jahre jährlich von jedem 100 fl. Vermögen 1/4 fl., und auf das dritte Jahr von 100 fl. 1/4 fl. entrichten. Der Fürst machte hiebei die Erinnerung, daß die Stände auf den Fall der Abdankung einiger Regimenter im Dienste des Bundes, deren Bezahlung den Bundesgenossen zugewiesen werden könne, auf Geldmittel und erklecklichen Vorschuß bedacht seyn möchten. Inzwischen versprach auch der Fürst, wenn dieser Fall sich ereignen sollte, sogleich den Ausschuß zu beschreiben.

3) Zur Landesvertheidigung wurde der Landausschuß bestimmt, und demselben im Falle des Aufgebots eine Ergötzlichkeit oder Löhnung aus der Landschaftskasse bewilligt.

4) Dem Fürsten wurde endlich auf unvorhergesehene Fälle überlassen, zu des Bundes Schutz und Sicherheit die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Und so schieden die Mitglieder des Ausschusses vom Hofe.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Landstände 1628.

In den siegreichen Vorschritten der Liga lag unbestreitbar der Ligisten Heil; mit ihr mußten sie gänzlich fallen; daher die Anstrengung, mit welcher der Kampf von ihnen fortgesetzt wurde. Auf dem letzten Landtage war bereits auf die drei folgenden Jahre eine Steuer bewilliget; allein es trat ein neuer, bedenklicher Fall ein. Die Armee des Bundes befand sich in üblen Quartieren, wo sie nicht Unterhalt genug fand; der ligistische General Tilly verlangte deswegen von dem wirzburgschen Bischofe, daß er zwei Regimenter in sein Land aufnehmen möchte; sonst möge der Fall eintreten, daß sich die Völker aus Hunger und Ungeduld selbst Quartiere suchten. Der Bischof hatte zwar nicht nur seinen angesetzten Beitrag zur Bundeskasse geliefert, sondern auch ein Anlehen gegeben, und mehr, als ein anderer Bundesgenosse gethan; doch war hier, wo der Soldat aus Mangel an Bezahlung und Unterhalt wenig nach den Befehlen seiner Offiziere fragt, und nur Befriedigung seiner Bedürfnisse fordert, keine Rücksicht darauf zu erwarten, was von dem Lande war geleistet oder nicht geleistet worden. Der Bischof rief daher auf den 25. Oktober den Ausschuß der geistlichen und weltlichen Landstände zusammen, um ihren Rath zu vernehmen.

Der Ausschuß kam, vernahm den Vortrag, und fand den Einmarsch von Truppen der Bundesarmee aus

vielerlei Ursachen sehr bedenklich. Es herrschte eine epidemische Krankheit bei der Armee; diese konnte dadurch weiter verbreitet werden. Es war Unsicherheit der Straßen, Stockung aller Gewerbe zu fürchten. Die Klöster und Unterthanen hätten einen kostbaren Unterhalt der Offiziere und der gewöhnlich unersättlichen Soldaten zu tragen gehabt, da bei guter Disziplin der monatliche Aufwand auf ein Regiment sich auf 28,000 Rthlr. berechnen ließe. Und dann waren persönliche Mishandlungen an Weibern und Kindern, Plünderung und Brand dort zu gewarten, wo die Noth etwa nicht erlauben würde, des Kriegers unmäßige Begierden zufrieden zu stellen. Daher entschloß sich der Ausschuß, lieber eine Summe Geldes zur Verpflegung des Kriegsvolks auf fremdem Gebiete zu bezahlen, als dasselbe selbst in Quartier zu nehmen.

Die dazu nöthige Summe konnte nicht aus der Landschaftskasse genommen werden, weil diese auf den Fall einer Volksabdankung gefaßt und gefüllt seyn mußte; daher wurde beschlossen, daß der jüngste Landtagsabschied bei Kräften bleiben, und für den ausserordentlichen Fall eine ausserordentliche Hülfe gegeben werden sollte. Die Klerisei wollte innerhalb eines Monats hiezu 20,000 fl., die gemeine Landschaft aber von jedem 100 fl. Vermögen 1/4 fl. gewiß und unfehlbar erstatten. Weil inzwischen bei den armen Unterthanen das Geld so schnell nicht aufzubringen seyn möge, so wurde man einig, ein Anlehen zu eröffnen, und Jeder erinnert, sei-

nen baren Vorrath hier gegen Zinsen anzulegen. Auf den Fall, wann die angedrohte Einquartierung mit dem Gelde nicht abzuwenden wäre, sollte dieses Geld zur Verpflegung der Soldaten im Lande angewendet werden; und wäre die Einquartierung ohne Geld abzuweisen, so sollte dieses bei der Obereinname gebührend verrechnet werden, und sonst der Landschaft zum Vortheile gereichen.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1631.

Die immer anwachsende Gefahr eines feindlichen Einfalls, und die Gefahr, welche auf dem Verzuge haftete, bewogen im J. 1631. den Fürstbischof Franz von Wirzburg, auf den 29. April eine Versammlung des Ausschusses der geistlichen und weltlichen Stände auszuschreiben. Im J. 1621. hatten die versammelten Landstände einen Ausschuß gewählt, und demselben die Vollmacht gegeben, in ausserordentlichen Fällen mit dem Fürsten zu berathschlagen, und Hülfe zu bewilligen; auf diesen Vorgang berief sich der Fürst, der sonst wohl einsah, daß der Gegenstand zur Berathschlagung der allgemeinen Ständeversammlung mehr geeigenschaftet war.

Der Ausschuß bewilligte nach mehrfachem Schriftenwechsel Folgendes:

1) Geistliche und weltliche Mitglieder wollten ihres Standes Genossen privat und freundnachbarlich dahin zu bewegen trachten, daß jeder seinen Vorrath dem Vater-

lande Anlehensweise auf den Kredit der gemeinen Landschaft darbringe;

2) um eine erkleckliche Summe zu erhalten, wovon die Infanterie und Kavalerie auf vier und fünf Monate besoldet werden könnte, machte sich die Geistlichkeit zu der Summe von 30,000 fl., auf künftigen St. Jakobs- und Michaelstag zu erlegen, und die gemeine Landschaft zu einer Steuer, von 100 fl. Vermögen 7 Schill. oder 15 Kr. zu geben, anheischig;

3) bei mehr heran nahender Gefahr sollten die Landstände abermals berufen werden. *)

In diesem Jahre erfolgte noch die Einname der Stadt und des Landes durch die Schweden; der Bischof flüchtete sich den Rhein hinab nach Köln; das Land war mit Kriegsvölkern überschwemmt; Raub und Plünderung an der Tagsordnung; da war nichts mehr zu landtagen; was der schwedische Gouverneur forderte, mußte gegeben werden. So hatten also die Landtage Stillstand, bis endlich nach mehr als dreijährigem Besitze die schwedischen unwillkommenen Gäste ausgetrieben wurden, und der Bischof wieder in das Land zurückkehrte.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1636.

Der Friede zu Prag war geschlossen; doch war die allgemeine Ruhe noch weit entfernt; vielmehr ließen die Kriegsrüstungen umher demnächst den Ausbruch feind-

*) Der Rezeß in den conclus. jurid.

licher Angriffe erwarten. Der Bischof Franz hatte bereits den Ausschuß der geistlichen und weltlichen Landstände auf den 25. Jun. d. J. 1636. vorgeladen; aber die Nachricht von eiliger Proviantirung von Hanau war Ursache, daß einige Prälaten und Stände nicht erschienen; daher wurde der Ausschußtag auf den 9. Julius angesetzt.

Es handelte sich hier abermals, wie gewöhnlich, um Geld und Geldeswerth; das Land war in Noth; die Stände mußten helfen. Es wurde beschlossen:

1) Von jedem besetzten und nicht besetzten Kloster und Stifte sollte von dem diesjährigen Getreid- und Weinertrage, von 12 Fudern 1, und von 10 Maltern 1 gegeben werden;

2) von der Landschaft sollte von 1 Fuder 1/2 Eimer, und von 20 Garben Getreid 1 zu dem Magazinvorrathe beigetragen, und nach Wirzburg oder Königshofen oder sonst an einen dritten Ort auf eigene Kosten geliefert werden; (diesem Schlusse widersprach die Stadt Wirzburg, ungeachtet die anderen Städte einverstanden waren;)

3) um nicht blos diejenigen mit diesem Beitrage zu drücken, welche Feldgüter hatten, so sollten die Handels- und Handwerksleute, welche wenig oder gar keine Feldgüter hätten, nach Vermögen, Gewerb und Arbeit einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu dem Magazinvorrathe leisten;

4) neben den zwei benennten Hauptniederlagen soll-

ten noch 12 Nebenniederlagen bestehen, die geistlichen Stände aber ihre Beiträge dahin abliefern, wohin es ihnen nach Ort und Gelegenheit schicklich seyn würde;

5) zur Administration jedes Magazins sollte des Orts Magistrat im Namen gesammter Landschaft zwei oder drei Einnehmer aufstellen, besonders beeidigen, und anweisen, einer landschaftlichen Deputation Rechnung zu stellen.

6) Endlich sollte die hier eingegangene Verbindlichkeit der Dezimation nur für dieses Jahr verstanden werden.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Landstände 1637.

Die Bedürfnisse des Augenblicks veranlaßten eine Zusammenkunft des Ausschusses beider Stände auf den 3. Julius d. J. Die Punkte, welche zur Erwägung vorgetragen wurden, waren Folgende:

1) Wie die Festungen, das Schloß ob Wirzburg und Königshofen, auf den Nothfall mit Lebensmitteln und Munition versehen,

2) die Garnisonen daselbst, und die zwei Kompagnien, von Fronhofen zu Fuß, und die Leibkompagnie zu Pferde unterhalten, und

3) mit welchem Kostenaufwande die Gebäude und Festungswerke erhalten werden könnten?

4) wie es mit den durchmarschirenden Regimentern und Kompagnien zu halten sey?

5) was anzufangen sey, wenn das Land mit Winterquartieren heimgesucht werden sollte?

6) welchen Beitrag die Landschaft zu der, von dem Bischofe politischer Zwecke wegen vorhabenden, Reise nach Köln geben wolle?

7) wie die Obereinname wieder anzustellen, welche nicht allein die jetzt von der Landschaft bewilligten Gelder verwalte und darüber Rechnung stelle, sondern auch die von dem Aufenthalte der Schweden her restirenden Zinsen und Kapitalien erstatte, und den Kredit der Landschaft erhalte; endlich

8) die Stellung der Magazinrechnung und derselben Abhör.

Der Bischof stellte vor, daß er den erforderlichen Aufwand unmöglich von seinen jetzt geringen Kammergefällen bestreiten könne, und des Beistands seiner getreuen Stände bedürfe, deren Ausschuß er blos zur Ersparung der mit einem allgemeinen Landtage verbundenen Kosten berufen habe.

Die geistlichen Stände boten für ihre Personen eine einfache Schatzung nach der alten Anlage an; die weltlichen Stände wollten von 100 fl. 6 Batzen geben, an Geld, Wein oder Getreid; allein der Bischof war nicht damit zufrieden, sondern verlangte eine weiter ausreichende Summe. Hierauf wurde man einig, daß die geistlichen Stände für sich (mit Ausschluß ihrer, den übrigen Landesunterthanen gleich gehaltenen Unterthanen) eine anderthalbfache Steuer an Geld, oder an

Getreid und Wein nach dem gangbaren Werthe in zwei Terminen erlegen sollten. Die weltlichen Stände machten sich verbindlich, von jedem 100 fl. 3/4 fl., gleichfalls an barem Geld, Wein oder Getreid auf drei Terminen zu entrichten. Die geistlichen Stände nahmen die sonst schon hart gedrückten Klöster Ebrach, Schwarzach, Heidenfeld und St. Marx so weit aus, daß sie soviel möglich geschonet werden sollten; und die weltlichen Stände nahmen diejenigen Unterthanen gänzlich aus, deren Güter ganz öde und wüst lagen. Man hielt zu gerechter Anlage eine neue Beschreibung der Güter, und zur Sicherheit guter Verwendung besondere Einnehmer nöthig, welche der Landschaft Rechnung über Einname und Ausgabe zu stellen hätten. *)

Ungeachtet der vielen zur Berathschlagung vorgelegten Punkte merkten die Stände schon bei ihrer ersten Berathschlagung an, daß sich dieselben alle auf — Geld reduzirten, und ließen deshalb alle weitere Erörterungen auf die einzelnen Punkte ausgesetzt; womit auch, laut des Rezesses, der Bischof sehr wohl zufrieden war.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Landstände 1638.

Kaum war der letzte Termin der im vorigen Jahre bewilligten Steuer verflossen, als der landschaftliche engere Ausschuß schon wieder berufen wurde; der Bischof lud ihn ein, den 12. Jul. in der Residenz sich ein-

*) Der Rezeß in den conclus. jurid.

zufinden. Das Geschäft war bald damit abgethan, daß von den geistlichen Ständen 6,—7,000 fl. an Geld oder Geldeswerth, und von den weltlichen Ständen von 100 fl. 12 Batzen, auf Terminen zu bezahlen, bewilliget wurde.

Daß immer ein Landtag dem Andern auf dem Fuße folgte, daran hatten die Zeitumstände Schuld, welche einen ungewöhnlichen Aufwand von Kräften nothwendig machten, einen Aufwand, der mit dem Maße der noch vorhandenen, nicht bereits durch den Krieg aufgezehrten Kräfte in umgekehrtem Verhältnisse stand.

Zu dem ebenerwähnten Landtage, war nicht blos der sonst gewöhnliche engere Ausschuß, sondern auch, z. B. aus den weltlichen Ständen eine größere Anzahl geladen. Nebst dem Ausschusse erschienen nemlich auch Deputirte von den Städten Neustadt und Kitzingen.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Stände 1639.

Der Feind war im Junius d. J. 1639. durch Eichsfeld und Thüringen über den Wald nach Franken aufgebrochen, hatte die Grafschaft Henneberg besetzt, die Stadt Neustadt an der Saale unversehens, wiewohl vergebens, aufgefordert, dagegen Mellerichstadt geplündert, und das Kloster Bildhausen gebrandschatzet. Unter diesen Umständen wurde der Ausschuß der geistlichen und weltlichen Landstände berufen. Sie erschienen am 11. Julius; da aber die weltlichen Abgeordneten Theils nicht genug bevollmächtigt waren, Theils selbst ihre Vollmach-

ten zu Hause gelassen hätten, so wurden diese wieder zurückgeschickt, und die Unterhandlungen mit der Geistlichkeit eröfnet. Der Fürst forderte von derselben vor Allem die Verpflegung und völlige Unterhaltung von 250 Fußgängern oder 100 Reitern, fand sie aber nicht geneigt, sich auf den Antrag einzulassen, weil sie sich nicht ohne das größte Präjudiz von den weltlichen Ständen trennen könnte; ungeachtet man in die geistlichen Deputirten drang, eine Entschließung von sich zu geben, so beharrten sie doch auf ihrer ersten Erklärung, wurden daher entlassen, und auf den 26. d. M. wieder vorgeladen.

An dem obengenannten Tage wurden nun den Ständen folgende Punkte zur Berathschlagung vorgelegt:

1) Des Feindes Vorhaben sey, in das Land einzufallen, und Kontributionen zu erheben;

2) auf den Landausschuß könne man sich wenig oder gar nicht verlassen;

3) zur Landesvertheidigung müsse man daher ein Korps von 1,500 M. zu Fuß und 200 Dragoner, nebst 400 zu Roß aufstellen;

4) wie man die Kosten der Werbung und Unterhaltung bestreiten und erheben könne; endlich

5) zu bedenken, wie man die Städtchen auf dem Lande mit Pallisaden verwahren könne, um das Viehe aus den Dörfern dorthin zu flüchten; und

6) ob man nicht die Landeskinder, welche schon gedienet hatten, zur Vertheidigung gegen die Freiheit von Schatzung und Frohn beiziehen solle?

Der Bischof betheuerte, daß er ausser Stande sey, diese Last zu tragen, und den Aufwand von seinen geringen Kammergefällen, ohne Beistand seiner geistlichen und weltlichen Stände, zu bestreiten, und forderte der Sache und Lage des Vaterlandes reiflichste Erwägung.

Auf diese Punkte entschlossen sich die Geistlichen, innerhalb 8 Tagen 2,000 Rthl., dann noch 10,000 Rthl. in 2 kurzen Terminen zu erlegen; jedoch sollte kein Stift und Kloster, besetzt oder unbesetzt, davon eximiret seyn, auch die Geistlichkeit aller weiteren, ausserordentlichen Lasten enthoben bleiben. Die weltlichen Stände erklärten, daß auf 3 Terminen von jedem 100 fl. Vermögen 13 1/2 Batzen von sämmtlichen Unterthanen gegeben werden sollten. Mit diesen Erklärungen war der Fürst zufrieden, und so endigte sich der Landtag, welcher den Fürsten noch bevollmächtigte, in Fällen dringendster Noth den engeren Ausschuß zu beschreiben, und mit demselben über die zu ergreifenden Maßregeln zu unterhandeln.

Nebst dem engeren Ausschusse der weltlichen Stände waren auch Deputirte von Arnstein, Königshofen, Gerolzhofen, Lauda, Haßfurt, Heidingsfeld, Iphofen, Volkach, Münnerstadt, Bischofsheim, Fladungen, Mellerichstadt, Neustadt und Kitzingen beschrieben worden.

Ausschußtag der geistlichen Stände 1640.

Die geistlichen Landstände, welche auf den 13. Dezember d. J. zusammen berufen waren, um das Klage-

lied über die große Noth des Vaterlandes zu hören, brachten vor Allem in Erinnerung, daß das Domkapitel welches sonst gleich anderen Stiften und Klöstern belegt worden, nun seit drei Jahren zur geistlichen Obereinname nichts gesteuert habe, daß das Stift Komburg und das Kloster Maydbrunn gleichfalls weder Heller noch Pfennig abgestattet hätten, daß vielfache fürstliche Befehle nicht hinreichend gewesen seyn, dieselben zur Bezahlung der hoch aufgelaufenen Rückstände zu bewegen. Demungeachtet erklärten die Stände, daß sie bereit seyen, für das nächstfolgende Jahr 6,000 auf zwei Terminen zu bezahlen, mit dem Gedinge, daß den Stiften und Klöstern, denen es an barem Gelde fehlen möchte, erlaubt seyn sollte, Statt desselben den Werth an Wein und Getreid zu erlegen. Damit indessen in möglicher Kürze der Zeit etwas eingebracht sey, nahmen die Stände, besonders die Obereinnehmer, es auf sich, 14 Fuder, 8 Eimer des diesjährigen Weins, 30 Malter Korns und 50 fl. an Gelde alsbald beizuschaffen.

Ausschußtag der geistlichen und weltlichen Landstände 1641.

Auf den 12. August dieses Jahres vorgeladen, erschienen die von der Klerisei und gemeinen Landschaft beschriebenen Ausschüsse, und zwar von den weltlichen Ständen die Abgeordneten der Städte Wirzburg, Karlstadt, Ochsenfurt, Dettelbach, Kitzingen, Arnstein, Ebern, Gerolzhofen, Neustadt, Haßfurt, Heidingsfeld, Volkach,

Iphofen, Mellerichstadt, Lauda, Bischofsheim und Fladungen.

Der Bischof ließ ihnen vortragen, die Unkosten der Legation zu den kölnschen Friedenstraktaten, die Kosten der Gesandschaft zu Regensburg, die bereits über ein Jahr gedauert, endlich der leidige fortwährende Krieg hätten alle Barschaften erschöpft. Es seyen ihm alle Mittel entgangen, die geworbene Mannschaft aus des Stifts Gefällen zu erhalten; die Zehnten und Gülten seyen gering, die Schäfereien und Seen in Abgang gerathen, der Zoll wegen gesperrter Handlung nicht erträglich, aus den Waldungen wenig zu gewinnen, der Aufschlag auf Frucht und Wein wegen des geringen Vorraths unbedeutend; die Beth und Steuer habe man den Unterthanen nachlassen müssen; ohne Beitrag der Landschaft könnten also die nothwendigen Ausgaben nicht bestritten werden.

Die Stände waren bereit, hülfreiche Hand zu bieten. Die Geistlichkeit bot 6,000 fl. an Gelde, und 1,000 Malter Korn, in drei Terminen zu geben, mit der Bedingung, daß weder das Domkapitel, noch sonst ein besetztes oder unbesetztes Kloster oder Stift von der Anlage frei bleiben sollte. Die weltlichen Stände wollten nebst dem Rauchpfunde von 100 fl. 13 1/2 Batzen an Geld, 1/3 Metzen Korns und 3 Maß Weins auf zwölfmonatlichen Terminen geben. Für diejenigen, welche wenige oder gar keine Feldgüter hatten, sollte das Malter Korns, so wie jeder Eimer Weins auf zwei Königs-

thaler angeschlagen und erhoben werden. Zu Magazinstädten wurden Wirzburg, Karlstadt, Ochsenfurt und Neustadt an der Saale, oder im Falle einer Feindesgefahr Königshofen bestimmt; das Geld aber sollte allein nach Wirzburg abgeliefert werden. Wegen Erhebung und Berechnung der Einname und Ausgabe wurde im Allgemeinen bestimmt, daß die fürstlichen Speicher und Keller zur Aufname des Vorraths auserſehen, und ehrliche und begüterte Männer als Einnehmer und Ausgeber bestellet werden sollten.

Von dieser allgemeinen Landesanlage sollten alle, der Stifte und Klöster Unterthanen, diejenigen Aemter und Güter, welche der Fürst Schankungs- Unterpfands- oder sonst auf andere Weise, doch der Steuer und dem Landschatzungsrechte unterworfen, Einem oder dem Andern überlassen habe, ferner alle schutzverwandte Juden nach eines Jeden Gewerb' und Vermögen keineswegs befreit bleiben, vielmehr zu allen Real- und Personallasten beigezogen werden. Die Stände verlangten auch der Juden Einschränkung im Handel zum Vortheile der christlichen Handels- und Handwerksleute; und der Bischof versprach, diesen Beschwerden abzuhelfen. Nicht weniger sollte auch zu besserer und gerechterer Vertheilung der Anlage eine neue Güter- und Vermögensbeschreibung vorgenommen werden.

Die Verwendung der Anlage sollte Folgende seyn:

1) Die 3, aus 5 zusammengezogenen, Kompagnien zu Fuß, und die Dragoner sollten davon entweder eine

bestimmte Jahresbestallung, oder Verpflegung auf kaiserliche Ordonnanz erhalten;

2) die Festungswerke des Schlosses ob Wirzburg und von Königshofen vollführet;

3) die dahin gehörige Provision an Blei, Pulver, Lunden und Musqueten angeschaft;

4) die nach Königshofen erborgten 500 Rthl. und 500 Malter Korns nebst 222 fl. Unkosten wieder erstattet;

5) die Estaffetten, ankommenden Generale und Offiziere bezahlt und verpflegt;

6) wenn die Winterquartiere ausbleiben würden, die Reichs- und Kriegskontributionen davon entrichtet werden, soweit es reichte; zu weiterem Bedarfe aber sollte der Ausschuß der Landschaft wieder zusammentreten;

7) ferner sollten aus eben dieser Kasse die Kosten der Gesandschaft zu Regensburg theils ersetzt, theils in Zukunft bestritten werden; endlich

8) sollte davon jenen Gemeinden Hülfe geleistet werden, welche durch Durchzüge und Quartier vor Andern beschwert seyn würden.

Allen diesen Artikeln setzten die Stände noch die Bedingung hinzu, daß sie an diese Bewilligung nicht länger, als ein Jahr gebunden seyn wollten.

Zur Leitung der Administration wurde zu Wirzburg ein eigenes Direktorium angeordnet, an welches diejenigen gewiesen wurden, welche sich über irgend Etwas, was hieher Bezug haben konnte, zu beschweren haben würden.

Ausschußtage der geistlichen Landstände 1642. 1643.

Die beständigen Garnisonen im Lande, die Kontribution, welche dem Feinde nach Erfurt geschickt werden mußte, die zu befürchtenden Winterquartiere — machten eine Vorbereitung nöthig; man bedurfte Geld und Lebensmittel. Um beides zusammen zu bringen, beschied der Fürst unterm 23. Julius den Ausschuß der geistlichen Stände, und ließ ihm sein und des Landes Anliegen vortragen. Der Ausschuß bewilligte für sich und alle Stifte und Klöster für ein Jahr 5,000 fl. und 500 Malter Korns in Terminen; damit war der Zweck ihrer Berufung erfüllt.

Fast die nemliche Veranlassung hatte der Ausschußtag im folgenden Jahre. Es war die Gefahr vorhanden, daß die weimarschen Truppen in Franken Winterquartiere nehmen möchten; man war vor den Hessen nicht sicher; der schwedische Kommandant zu Erfurt und der General Königsmark verlangten, was kaum zu leisten war; alle diese Umstände zusammen genommen führten nothwendig, weil man Mannschaft brauchte, Mannschaft ohne Geld nicht aufzubringen war, Geld aber ohne Landtag nicht erhalten werden konnte, — zu einem Landtage, wozu vorerst der Ausschuß der geistlichen Stände, vermöge Ausschreibens vom 12. September, berufen wurde. Dieser Ausschuß bewilligte nach langem Rathschlagen für sich und alle Klöster und Stifte

eine alte einfache Anlage, welche künftig die Richtschnur aller Anlagen seyn sollte; ferner an Wein und Getreid auf jedes 100 fl. Geldes 10 Malter Korns und 5 Eimer Weins. Der Bischof erklärte, daß er bereit sey, diese bewilligte Anlage rücksichtlich der Vermögensumstände einiger Stände zu moderiren, daß er aber auch erwarte, daß diejenigen, welche viel Vermögen hätten, im Falle der Noth eine halbe oder ganze einfache Anlage mehr entrichten würden; doch sollten in solch einem Falle die benachbarten Stände zur Berathschlagung gezogen werden. Die Prälaten setzten ihrer Bewilligung einige Beschwerden hinzu, denen sie abgeholfen haben wollten; sie betrafen die Schwierigkeiten bei Einsammlung ihrer Renten und Gefälle, die allzu häufigen Verpfändungen der Lehengüter, die persönlichen Lasten der Kloster- und Stiftsbeamten. Der Bischof versprach, der beiden ersten Punkte wegen Befehle an die fürstl. Beamten ergehen zu lassen, damit Stifte und Klöster ihre Renten unverhindert und vollständig erheben könnten; was die persönlichen Lasten der Stifts- und Klosterbeamten angehe, so sollten die Begüterten unter ihnen von den bürgerlichen Lasten nicht frei seyn, doch von persönlichen Lasten, des Quartiers, der Frohn und Wache, nur in so ferne eximiret bleiben, daß sie nur im Nothfalle mit der Quartierlast belegt werden, und befugt seyn sollen, zur Frohn und Wache Statt ihrer eine taugliche Person zu stellen.

Ausschußtag der geistlichen Stände 1646.

Die Forderungen der schwedischen Generalität für die Unterhaltung ihrer Truppen und — Tafeln fielen dem Lande sehr schwer, und veranlaßten immer Landtage auf Landtage. Im J. 1645. hatte die Geistlichkeit 6,164 fl. bewilliget und erlegt; zu diesem Opfer auf dem Altar des Vaterlands verstand sie sich auch jetzt, als sie, vermöge Ausschreibens vom 3. Dezember vorgeladen, die Proposition des Fürsten angehöret hatte.

Der Fürst war nicht ganz damit zufrieden, weil nach seinem Ermessen die Zeit ein größeres Opfer heischte. Die Stände erklärten hierauf, daß sie, bei mehr dringender Noth und Gefahr des Landes mehr zu leisten, sich nicht weigern würden. Es hatte hiebei sein Bewenden, nachdem noch der Fürst und die Stände sich wechselseitig Unterstützung durch landesfürstliche Gewalt und Hülfe aus baren Geldmitteln, soviel nur immer möglich, zugesagt hatten.

Ausschußtag der geistlichen Landstände 1649.

Nach vieljährigem Leiden, nach fast vollendeter Zerrüttung von Teutschland wurde endlich im J. 1648. der Friede geschlossen. Allein mit einem Male hörte der große Druck nicht auf; noch waren die Garnisonen zu verpflegen; noch waren die Millionen schwedischer Sa-

tisfaktionsgelder nicht ganz berichtiget. Das Fürstenthum Wirzburg hatte natürlich auch seinen Antheil an diesen Geldern zu bezahlen, und mit großer Anstrengung denselben bisher in einzelnen Raten abzutragen sich bestrebt. Ohne diese Last waren auch noch mehrere Ausgaben zu bestreiten, wozu die Landstände abermals konkurriren mußten.

Auf den 1. September 1649. war der engere Ausschuß der geistlichen Stände vorgeladen. Ohne Anstand bewilligte derselbe zu Bestreitung der Bedürfnisse eine halbe einfache Anlage an Korn und Wein; und so hatte der Landtag gleich wieder ein Ende.

Ausschußtag
der geistlichen Landstände 1652.

In dem münster- und osnabrückschen Friedensschlusse war bestimmt worden, daß alsbald nach geschehener Vollziehung des Friedens ein Reichstag zur Erörterung der dahin ausgesetzten Punkte gehalten werden sollte. Das geschah nun; der Kaiser schrieb einen allgemeinen Reichstag nach Regensburg aus, und lud die Stände des Reichs zu persönlicher Zusammenkunft ein. Der Bischof Johan Philip, zugleich Erzbischof und Kurfürst von Mainz, hielt den Ertrag seiner Rentkammer zu Mainz und Wirzburg nicht für hinlänglich, auch daraus die Kosten zu bestreiten, welche der Aufenthalt zu Regensburg und der, dem Ansehen seiner Person gemäße, Aufwand veranlassen mußten. In dieser Hinsicht

wurde durch den Statthalter Johan Hartman von Rosenbach der engere Ausschuß der geistlichen Landstände auf den 25. September 1652. hieher geladen, und eine Beihülfe zu dem erwähnten Aufwande gefordert. Der Ausschuß bewilligte eine ganze und halbe Anlage, auf zwei Terminen bar zu entrichten; hiemit war der Statthalter zufrieden, und die Stände giengen wieder heim.

Letzter Landtag 1688.

Es sind zwar noch einzelne Aktenstücke vorhanden, welche beweisen, daß in den Jahren 1680., 1681., 1683., 1686. Ausschußtage der geistlichen Stände gewesen sind; von den Verhandlungen selbst ist aber nichts bekannt. Daß aber im J. 1688. ein Landtag war, daß die geistlichen und weltlichen Stände versammelt gewesen, daß hier die Steuer zu dem Festungsbaue zur Sprache kam, dieses alles gehet aus bekannten öffentlichen Akten hervor. Die Erweiterung der Lasten, welche der Fürst in einer Verordnung vom 28. März 1686. der Landsteuerkasse zuwälzte, um seine Kammerrevenüen ungestörter und freier genießen zu können, mußte von Seite der Stände als eine unerhörte Beschwerde aufgenommen werden. Es stand bisher als Regel fest, daß die Landstände nur in subsidium der nicht erkleckliche̅n Kammereinkünfte, ganz nach dem Buchstaben und Geiste der Reichsgesetze, Steuern bewilligten; nun sollten sie sich's auf ein Mal durch einen Machtspruch des Fürsten aufbringen lassen, daß die Kammer fast leer ausgienge, und

die Landschaft fast alle Lasten auf sich trüge. Als der Fürst auf dem Landtage eine Steuer zum Baue der Festung ob Wirzburg verlangte, waren die Stände in dem Falle, ihr Recht geltend machen zu müssen; sie schlugen ihm die Steuer ab, weil sie keine Reichssteuer sey. Hierüber führte der Fürst Beschwerde am Reichstage, *) und erhielt einen Reichsschluß, daß die verlangte Steuer, als eine solche, welche vermöge des Reichsabschieds vom J. 1654. von den Landständen nicht verweigert werden könne, von den wirzburgschen Ständen bezahlet werden müsse. Sobald nun diese Steuer als eine Reichssteuer, bestimmt zum Festungsbaue gegen den Reichsfeind, qualifiziret war, konnten freilich die Stände derselben sich nicht länger entschlagen. Merkwürdig ist indessen, daß der Kaiser, als er das Reichsgutachten bestätigte, zugleich erklären ließ, daß, weil einige wirzburgsche Landstände dieserhalben mit dem Fürsten am Reichshofrathe in Prozessen bereits verwickelt seyen, der Ausgang dieser Prozesse vielmehr erwartet, als die prätendirte Steuer sonst vermöge der Reichssatzungen exekutivisch eingetrieben werden könnte.

Dieser harte Kampf mit den Landständen mochte dem Fürsten allen Geschmack an Landtagen benommen haben. Von dieser Zeit an gab's keine Landtage mehr. Zwar findet man noch später Zusammenkünfte von Deputirten der Stifte und Klöster, z. B. im J. 1701. rc.; allein der Zweck derselben war die Berichtigung ihres

*) Londorp act. publ. T. XVI. T. XVII. p. 511.

Matrikularanschlags hinsichtlich des Charitativsubsidiums; es handelte sich nicht von einer Landsteuer, dem gewöhnlichen und eigentlichen Gegenstande aller Landtagsberathungen. Bisher hatten die Landstände nicht nur das Maß der Steuern bewilliget, sondern auch jedes Mal die Art und Weise bestimmt, wie dieselben erhoben werden sollten. Man kannte keinen ewigen Steuerfuß, nach dem man mit Gemächlichkeit das Quantum der Steuer ausschlagen und erheben konnte. Auch in dieser Hinsicht wurden oft Landtage gehalten, wenn auch die Rede blos von Reichssteuern war, welche bewilliget werden mußten. Um wenigstens hier von den Ständen unabhängiger zu werden, hatten die Fürsten schon seit einiger Zeit angefangen, einen Steuerfuß festzusetzen, welcher als Basis aller künftigen Landesanlagen dienen sollte. Es dauerte lange, bis die Steuerkatastren zu Stande kamen, rektifiziret und adjustiret wurden; dann hatten aber auch die Fürsten ein wichtiges Werk vollendet, und ihrer Gewalt eine weitere Grenze ausgesteckt; sie schrieben nun Steuern aus, und ließen sie nach dem beliebten perpetuirlichen Fuße durch ihre Amtleute erheben; nur die Prälaten behielten ihre eigene Obereinname; die Kasse der gemeinen Landschaft wurde bald fast nur eine Beikasse der fürstlichen Kammer.

So große und eingreifende Veränderungen in der Konstitution des Landes konnte indessen nicht vor sich gehen, ohne daß der Landstände verfassungsmäßiges Mit-

wirkungsrecht gewahret worden wäre. So oft die nachfolgenden Fürsten Steuern ausschrieben, verbanden sie zugleich mit dem Ausschreiben die feierlichsten Reversalien, daß dieses der sonst gewöhnlichen Berufung der Landstände nicht nachtheilich seyn sollte. Solche Reversalien wurden bis auf die neuesten Zeiten ausgestellet; so stellten z. B. der Bischof Johan Philip unter'm 31. Okt. 1716.; der Bischof Johan Philip Franz unterm 15. März 1720., 9. März 1722. und 28. März 1724.; der Bischof Christoph Franz unter'm 26. März 1725.; der Bischof Adam Friedrich unter'm 21. März 1755.; der Bischof Franz Ludwig unter'm 21. Jun. 1793. dergleichen verwahrende Reverse, vorzüglich dem Prälatenstande aus, wiewohl diese Reversalien nicht weniger auch den weltlichen Ständen wegen ihres gleichen Rechtes gelten mußten.

Diese fortgesetzte Verwahrung der landständschen Konkurrenz in Steuersachen veranlaßte im August des J. 1802. den Primas der Landschaft, den Abt zu Ebrach, einen Mann voll hohen patriotischen Sinnes, den Fürsten Georg Karl, der kurz vorher abermal in dem Debit- und Steuerwesen des Landes blos mit Zuziehung des Domkapitels verfügt hatte, um eine Berufung der Landstände oder um ein staatsurkundliches Salvatorium nach dem Vorgange der vorigen Fürsten zu bitten. *) Der Fürst, überzeugt von dem bestgegründeten Rechte der geistlichen und weltlichen Landstände, stellte

*) Beilage 1.

das gebetene Salvatorium aus. *) Gleicher Revers ward auch dem Vorstande der weltlichen Landstände auf seine Bitte und eingelegte Verwahrung gegeben. Einen Landtag unter den damaligen Umständen zusammen zu rufen, mußte dem Fürsten bedenklich seyn; das Los war schon über die geistlichen Staaten geworfen; leicht hätte der bereits designirte Landesnachfolger einen Landtag, der seit einem Jahrhunderte nicht gewesen war, für eine gehäßige, seinen Regierungsanstalten entgegen gestellte Opposition ansehen können.

Die Säkularisation erfolgte; alle Stifte und Klöster giengen unter; der ganze Körper des geistlichen Standes mit ihnen; nur der dritte Stand blieb noch übrig. Ob eine landschaftliche Verfassung, welche keine Privilegien, nur Rechte kannte, welche zwar zu allgemeinen Anlagen beistimmen konnte oder nicht, aber keine Exemtionen kannte, sobald diese Anlagen bewilliget waren; eine Verfassung, wo der Bürger und Bauer in der Art repräsentiret war, daß man einen allgemeinen Landtag für eine wahre Nationalrepräsentation ansehen konnte; welche bei dem natürlichen Reichthume des Landes so vortheilhaft auf den Staatskredit wirken konnte, — den Untergang wohl verdiene? — —

Jetzt nur noch ein Par Worte über die

Form
der wirzburgschen Landtage.

Daß die Form der Landtage, wie wir sie später erblicken, schon sehr frühe, soweit ihre Geschichte rei-

*) Beilage 2.

chet, vorhanden war, ist bereits bemerkt worden. Diese Form nun, die wir zuerst aus den Akten des sechszehnten Jahrhundertes kennen lernen, war Folgende:

War ein allgemeiner Landtag, Geistlichkeit, Ritterschaft und gemeine Landschaft, beschrieben, so erschienen die verschiedenen Stände zugleich, um die fürstliche Proposition anzuhören. Die Ritterschaft sonderte sich frühe, und bildete eine eigene Kurie; aber länger blieben bei dem ersten Akte jeden Landtags die Geistlichkeit und gemeine Landschaft vereiniget, an deren Spitze der Abt zu Ebrach, als Primas der gesammten Landschaft, sich aufstellte, und den Sprecher machte. Häufig erschien der Fürst selbst in Begleitung einiger Domherrn und Räthe, und machte die Versammlung mit den Gegenständen ihrer bevorstehenden Berathschlagung bekannt. Oefters erschien auch blos eine Deputation, um den Landtag zu eröfnen. Der Abt zu Ebrach beantwortete des Fürsten oder der Deputation Anrede, und bat um schriftliche Mittheilung der Propositionspunkte. Sobald diese mitgetheilt waren, war der erste Akt vorbei; die Prälaten versammelten sich alsdann in dem ebracher Klosterhofe unter dem Vorsitze des Abts zu Ebrach, und die Deputirten der Städte und Aemter in dem grünen Baume unter dem Vorsitze des älteren Bürgermeisters von Wirzburg. Jede Kurie berathschlagte besonders, und theilte der Andern ihre Beschlüsse mit, oder wendete sich auch unmittelbar an den Hof ohne vorhergehende Kommunikation. Oft war der Fürst mit den Beschlüs-

sen der Kurien sogleich einverstanden; in diesem Falle war der Rezeß des Landtags bald gefertiget; sonst aber erfolgten mehrere Erklärungen des Fürsten und der Stände gegen einander, bis endlich ein Vergleich zu Stande kam, oder, welches wohl auch der Fall war, der Landtag fruchtlos sich auflöste. Der Rezeß des Landtags, oder der Abschied wurde von dem Fürsten, und von einem Ausschusse der geistlichen und weltlichen Stände zugleich, oder auch, wenn nur weltliche oder nur geistliche Stände gerufen waren, von dem Ausschusse des beschriebenen Standes besiegelt, und dreifach hinterlegt, ein Mal bei der fürstlichen Kammer oder Obereinname, dann bei den geistlichen und weltlichen Ständen. Das ganze Geschäft endigte sich gewöhnlich mit einem Hofschmause; je nachdem die Herren dem Hofe den Willen gethan hatten, wurde ihnen die Mahlzeit reichlicher ausgerichtet. Von der Ritterschaft und Geistlichkeit erschienen die Ritter und Prälaten in eigener Person; die Städte wurden durch Abgeordnete vertreten, welche theils aus dem Gemeinderathe, theils aus der Bürgerschaft gewählt waren. Waren auch Deputirte aus den Aemtern beschrieben, so ergieng das Schreiben an den Amtmann, der alsdann veranstaltete, daß die Einwohner der sämmtlichen Amtsdörfer zwei auch drei aus ihrer Mitte wählten. Indessen war es den Städten und Aemtern auch erlaubt, Männer zu wählen und zu bevollmächtigen, die ausser ihrem Bezirke wohnten, und ihr besonderes Zutrauen hatten.

Die Vollmachten wurden von den Kommittenten gewöhnlich unbestimmt, oft aber auch von einzelnen auf die Berathschlagungspunkte eingeschränkt, welche in dem fürstlichen Ausschreiben ausgedrückt waren. Die Vollmachten wurden, wie es scheint, nur zu den Akten gegeben, nicht den fürstlichen Abgeordneten vorgelegt; wahrscheinlich übernahm sie der Vorstand jeder Kurie.

I.

Vorstellung des Prälaten von Ebrach an Ihre hochfürstliche Gnaden zu Wirzburg.

Ebrach, den 2. August 1802.

Hochwürdigster &c.

Unter so vielen preiswürdigsten Landesverordnungen, die Ew. hochfürstl. Gnaden während Höchstdero Regierung zu erlassen geruhet haben, zeichnet sich vorzüglich jene vom 11. Julius v. J. in Betref der Zahlung der hochstiftschen Landesschulden aus. Landesväterliche Sorgfalt, Fürsicht, Weisheit, und Liebe gegen Unterthanen sind derselben unverkennbares Gepräge. Nur was ich Pflichten halben daran desideriren muß, und was Euer &c. treugehorsamste gesammte Landschaft daran abzugehen empfindet, ist die Form, welche die viele Jahrhundert alte Landesverfassung gänzlich übergehet, und solche Grundsätze voraussetzet, als wenn keine Landstände mehr existirten, oder wenigstens ihr angebornes Recht der Theilname in derlei öffentlichen Landesangelegenheit erloschen wäre. Nur die Hofnung ruhigerer Ordnung der Dinge hielt die Aeusserung solcher Empfindung zurück; allein Gefahr in Verzug scheinet

dringender zu werden, als daß geziemende Verwahrung, unterthänigste Gegenvorstellung und Bitte noch länger ausgesetzt werden sollten.

Euer ꝛc. kann nicht verborgen seyn, daß, obgleich seit dem Jahre 1701. aus verschiedenen Ursachen oder Absichten keine Landtage ausgeschrieben und gehalten worden, dennoch weil. Höchstdero Vorfahrer an der Landesregierung die fortdauernde Existenz und Gerechtsame der Landstände nie mißkennet, vielmehr bei geeigneten Gelegenheiten deutlich anerkennt haben. Dies zeigen die ausgeschriebenen subsidia charitativa von höchstsel. Bischöffen Johan Philip vom 31. Oktober 1716., allwo es heißt: „Nun hätten wir zwar nicht unterlassen, derenthalben unsere geistliche Stände zu konvoziren, nachdem „aber die höchstangelegene Sache einigen Verschub nicht leiden „mag ꝛc.“ dann Johan Philip Franzens vom 15. Merz 1720., 9. Martii 1722. und 28. Mart. 1724.; ebenselbe von Fürstbischof Christoph Franz vom 26. Merz 1725., Adam Friedrich vom 21. Merz 1755., in welchen allen das anno 1701. von den versammlet gewesenen geistlichen Landständen bewilligte subsidium charitativum zu 3 Simplen gefordert wurde, jedoch der vorhero sonst gebräuchlichen Konvention gedachter geistlichen Landstände für dies Mal ohnnachtheilig. Ohne mich auf weitere Data zu beziehen, kann das jüngste zur genüglichen Belege dienen, nemlich das höchstverehrliche Kabinetschreiben, welches weil. Fürst Franz Ludwig höchstsel. Andenkens bei Gelegenheit des ausgeschriebenen zehnten Pfennigs an mich unterm 21. Junius 1793. zu erlassen geruhete, und worin dieser Herr aus eigenem Antrieb, und dem rezeßmäßigen Verhältniß meiner Abtei bevorkommend schrieb: „Nachdem aber die Zusammenberufung der Landstände nicht

„nur einem langen Verzug und viele Kosten, sondern auch ver„schiedenen anderen Bedenklichkeiten unterworfen ist, und Unser „würdiges Domkapitel sich bereits erklärt hat, den zehnten „Pfennig abzureichen, hierbei auch Wir von der patriotischen „Denkungsart Unseres Abten des Klosters Ebrach überzeugt „sind, so gesinnen Wir rc."

Auch die Euerer rc. nachgesetzte hochpreisliche Regierung hat den Nochbestand der Landstände und ihre Gerechtsame nie verkennet, so oft meine Abtei sich darauf, vermög ihrer mit dem Hochstift habenden Verträge, zu beziehen genöthiget war; nur die Anwendung für den erhobenen dringenden Nothfall, und die Unthunlichkeit „weitläufiger Berathschlagun„gen für jetzt" wurden entgegen gestellet, wie die neueste acta in Betref Requisition 1,000 Klafter Holz für das k. k. Militairspital vom J. 1797., und sonderheitlich das hochfürstl. wirzburgische Regierungsdekret vom 16. Oktober e. a., dann das Reichshofrathskonklusum vom 7. Oktober 1800. klärlich ausweisen. Ohne hier zu erwähnen, daß der ewaige Gedanke eines aus Nichtgebrauch erwachsenen Präjudizes durch so viele diesseitige Verwahrungen, und selbst noch Dato obschwebende Prozesse meiner Abtei, wobei die Beschwerde wegen Nichtbrauch der Landstände mitbeflochten ist, hinlänglich beseitiget seye.

Gnädigster Herr und Fürst! Es ist aber nicht mehr mit bloßen Verwahrungen fortzukommen. Eine ewige Vertröstung ist keine. Der Zeitpunkt großer Entschließung für das Eine oder das Andere ist nahe. Jeder nachkommende Landesherr, wer er immer seye, will nur seinem Vorfahrer nachahmen, und die Sache nehmen, wie er sie gefunden hat; die Eingangs erwähnte höchste Verordnung ist Ihm schon genug, keine Landesstände anzuerkennen; denn wenn bei der wichtigsten Landesangelegenheit von Tilgung 5 Millionen Schulden kein Gebrauch landständischer

Verfassung mehr sichtbar, wenn seit einem Jahrhundert keine Einberufung der Stände zum Landtag geschehen ist, da wird ohne weiters in die nemlichen Fußstapfen eingetreten und fortgefahren werden. Die angeborne Gerechtsame der Landstände gehen verloren, und mit diesen die Freiheit des Landes. Es ist zur Rettung dieser nichts anders übrig, als daß Euer ꝛc. entweder die Uebergehung der landständschen Rechte durch ein staatsurkundliches Salvatorium ausser Nachtheil setzen, und die ständische Gerechtsame bestätigen, oder müßten Höchstdieselben ihre treuen Landstände dem Loos einer kostspieligen Erringung durch Prozeßwege überlassen. Aber welch trauriger Gedanke dieses Letzteren? welche Beleidigung für einen Landesvater, der das Wohl seines Volkes liebt? Nein, das Vertrauen ist zu groß, als daß nicht eine platte Berufung auf höchste Selbsteinsicht und Selbstgefühl für das vaterländische Beste Statt haben sollte. Haben Sich Euer ꝛc. gewürdiget, die öffentliche Verwaltungsart der Staatsgelder ihren Unterthanen mitzutheilen, so dürfen auch Höchstdero treugehorsamste Landstände hoffen, den Genuß des Zutrauens in öffentlichen Landesangelegenheiten zu erhalten, und in diesem glücklichen Verband der Thätigkeit auch das Wohl des Landes, und dessen Verfassung für zukünftige Fälle gedeckt zu sehen. Nicht Ehrgeiz, nicht privat Absichten, sondern der allgemeine Wunsch gesammter Landschaft geist- und weltlichen Antheils, für den ich bürge, liegt hier im Grund, den ich mir erlaube, als erster Landstand Eueren ꝛc. zu Füßen zu legen, und in deren Gesammtnamen unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben nach angestammter Milde und Gerechtigkeitsliebe geruhen möchten:

„Die alte hochstiftische Landesverfassung in Betref der „Landstände mittels öffentlicher Urkunde gnädigst zu be„stätigen, andurch die Eingangs erwähnte höchste Ver-

„ordnung in ihrer Form als unnachtheilig zu erklären, „und (wenn ich mich einem unterthänigsten Vorschlag „überlassen darf) zufolge dieser gnädigsten Erklärung, de„nen landständischen Gerechtsamen mittels Einberufung „des sonst gewöhnlichen und bestimmten engeren Ausschus„ses, nach höchstem Selbstermessen der zu behandlenden „Gegenstände die Realisirung und erwünschte Thätigkeit „ehemöglichst zu geben."

Bei submissester Unterstellung dieser Bitte erlauben mir Euer ꝛc. noch einen einzigen Gedanken ans Herz zu legen, nemlich, daß Zeit und Umstände, welche die landständische Verfassung des Landes erschaffen haben, auch wiederum eintreten können? und dann, dann würde die anjetzo erlangte Bitte ihre beabsichteten Früchte bringen, dann würde der Glanz der Weisheit und die reine Liebe Georg Karls gegen seine Unterthanen, in dem gegenwärtigen wichtigen Zeitpunkt, den möglichsten Grad der Erhöhung erhalten; das große Verdienst fürs Vaterland würde verewigt werden, und Ruhm und Segen über die erhabene Asche des verklärten Landesvaters ruhen.

Unter wonnevoller Entgegensehung gnädigster Gewährung vorliegender Bitte habe die Gnade, mich zu höchsten Hulden zu empfehlen, und unter wärmstem Gefühl unterthänigst zu versichern, daß ich, in was immer Fall meines Geschickes, mit innigster Verehrung und tiefschuldigster Reverenz ersterben werde

Euerer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Eugen, Abt.

Namens gesammter treugehorsamster Landstände.

2.

Antwort des Fürsten Georg Karl an den Abt Eugen zu Ebrach.

Werneck, am 9. August 1802.

P. P.

Unsern Gruß zuvor, Würdiger lieber Andächtiger.

Was Ihr Uns in Eurem und Unserer sämmtlichen treugehorsamsten Stände Namen unter dem 2. dieses Monats vorgestellt habt, ist von Uns in reife Erwägung gezogen worden.

Ueberzeugt, daß die Beschränkung des Regenten, wenn es sich von Lasten handelt, welche dem Lande aufgelegt werden sollen, oder Güter und Gerechtsame des Landes zu veräussern sind, desselben Ansehen keines Wegs herabsetze, sondern vielmehr zu dem einzigen und besten Zwecke, welchen jeder gute Fürst während seiner Regierung sich vorstecken und zu erreichen suchen sollte, nemlich seine Unterthanen möglichst glücklich zu machen, vieles beizutragen vermöge, waren Wir immer weit entfernt, Uns von diesen verfassungsmäßigen Fesseln los zu binden.

Es ist Uns nicht unbekannt, daß eine landständische Verfassung in Unserem Hochstifte wirklich bestehe, und daß die Rechte Unserer treugehorsamsten Landstände bis auf die neuesten Zeiten gewahret, mithin gegen alle und jede Angriffe sicher gestellet worden seyen. Wenn dieselben aber in den neuesten Zeiten nicht zusammen berufen worden sind, so lag der Grund in den Zeitumständen, welche eine dringende Hülfe, sey es nun die reichsständigen Unserm Hochstifte aufliegenden Pflichten zu erfüllen, oder die unausweichlichen Forderungen der in Unserm Hochstift eingezogenen freundlich gesinnten, oder feindlichen Truppen zu befriedigen, gebieterisch erheischten, mithin den etwas

langsamen Gang landständischer Berathungen nicht zuließen. Insonderheit ist es Euch nicht unbekannt, daß sowohl von Unserm Herrn Regierungsvorfahrer hochsel. Andenkens als Uns selbst mit mehreren ausserordentlichen Hülfsmitteln, vorzüglich mit den Beiträgen Unserer Hofkammer, und dem zehnten Pfennige, welcher mit Bewilligung Unseres würdigen Domkapitels von Unserer gesammten Geistlichkeit erhoben worden ist, die fast unerschwinglichen Lasten des Kriegs lange Zeit bestritten worden seyen, ohne daß Unserer weltlichen Landschaft ein Beitrag zugemuthet worden wäre. Erst am Ende des Kriegs, und da Gefahr auf dem Verzuge haftete, wurde auch diese nach vorhergegangener Einwilligung Unseres würdigen Domkapitels mit einer höheren Schatzung beleget. Als der Krieg geendiget war, wollten Wir Uns das Vergnügen nicht einen Augenblick versagen, vor der Hand die Lasten Unserer getreuen Unterthonen sogleich zu erleichtern, und indem Wir mit Zuverläßigkeit auf den Patriotismus Unserer Geistlichkeit rechneten, Unserem gesammten Lande ohne Verzug die tröstliche Aussicht zu verschaffen, daß dasselbe von der großen Last der Staatsschulden in kurzer Zeit werde befreiet seyn, mithin auch die ausserordentlichen Abgaben Unserer Geistlichkeit und Unterthanen ein Ende nehmen würden. Da Wir bei diesem Plane mit eigenen Beiträgen aus Unserer Hofkammer vorangiengen, und solche schon im ersten Jahre aus landesväterlicher Liebe zu Unsern Unterthanen beträchtlich vermehrten, so konnten Wir Uns der vollkommenen Einwilligung Unserer getreuen Landesstände auch ohne ihre ausdrückliche Berufung versichert halten.

Wir säumen indessen nicht, in der Ueberzeugung, daß Unser Hochstift ein wohlerworbenes Recht auf die Beschränkung des Regenten durch die nothwendige Einwilligung der Landstände habe, so oft neue Schatzungen oder Steuern zu erheben, Lan-

desschulden zu kontrahiren, Verpfändungen oder Veräusserungen hochstiftischer Güter oder Gerechtsame vorzunehmen sind, wie hiemit geschiehet, feierlich und in bester Form Rechtens zu erklären, daß alle bisherigen, in dem Sturme des Kriegs ohne förmliche Einwilligung Unserer Landesstände vorgenommenen, Abgaben, Erhöhungen, und alle sonstigen zur landständischen Berathung verfassungsmäßig gehörigen Handlungen den unbestreitbaren Rechten Unserer treugehorsamsten Landstände unnachtheilig seyn und bleiben sollen.

Wir können Uns nicht überreden, daß ausser dieser Unserer Erklärung die Ergreifung irgend einer andern Maßregel zweckmäßig oder nöthig, und besonders der Sache unnachtheilig seyn werde. Im Vertrauen wollen Wir jedoch Euch nicht verhalten, daß Wir Unsern Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Reichsdeputation bereits vor Einlangung Euerer Vorstellung den Auftrag ertheilt haben, sich auf den schlimmsten Fall, nemlich jenen der Säkularisation Unseres fürstlichen Hochstifts für die völkerrechtliche Versicherung und Befestigung aller Unseren treuen Landesständen zustehenden Rechte nach allen Kräften zu verwenden.

Wir verbleiben Euch unter Ertheilung des bischöflichen Segens mit fürstlichen Gnaden beigethan.

Werneck, am 9. August 1802.

Georg Karl, Bischof und Fürst.

Aufschrift:

Dem Würdigen Unserem Prälaten
und lieben Andächtigen Eugenio,
Abte Unsers Klosters Ebrach.

Kundmachung
Sr. Majestät, des Königs von Preußen, den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.

Memel, den 9. Okt. 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unsrer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hiebei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unsrer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, in-

Bayerische Staatsbibliothek
Bayerische Staatsbibliothek München

dem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg. In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu trei-

Bayerische Staatsbibliothek

ben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.

§. 3. Ein gesetzliches Verkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern, und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte, oder von ihr umschlossene, Besitzung veräussert wird.

§. 4. Die Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigungen (§. 3.) zur Trennung der Radikalien und Pertinentien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräusserung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich berechtiget.

§. 5. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommisbesitzer, ist, ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen, und andere Pertinentien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommis- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaiger

Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn- oder Fideikommis verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wiederherstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr Statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besondrer Instruktion versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräusserung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen seyn. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

§. 8. Jeder Lehns- oder Fideikommißbesitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht blos auf die Revenüen derselben hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departementslandschaftsdirektion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre seit der kontrahirten Schuld ist der Besitzer und seine Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst jährlich wenigstens den fünfzehnten Theil abzutragen.

§. 9. Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene, Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung, kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der ostpreußischen (mit Ausschluß der ermländischen) Lehne bereits im ostpreußischen Provinzialrechte, Zusatz 56., verordnet ist.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martinitage Eintausend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrags obliegen, in Kraft bleiben. Nach dieser Unsrer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsre Landeskollegia und übrigen Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unsrer höchst eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel, den 9. Okt. 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter.
Stein.
Schrötter II.

Ueber vorstehende Kundmachung, mit welcher eine neue Epoche für das innere Staatsrecht des Königreiches Preußen beginnt, äussert der Telegraph Folgendes:

„Dieses Edikt liefert einen neuen Beweis von der Kraft der reinen Vernunft und der Philosophie, die

sich durch die französische Revolution über ganz Europa verbreitet hat. Die Koalitionen arbeiteten gegen die ersten wohlthätigen Wirkungen derselben, konnten jedoch nur ihre eigene Schwäche und Ohnmacht beurkunden, keinesweges aber die großen Resultate des erhabensten Werks des Jahrhunders aufhalten. Nachdem sie selbst mit den Gefahren und den Widerwärtigkeiten des zu schwachen Widerstandes gekämpft hatten, genießen sie nun selbst die Früchte des erhabensten Plans. Die Versuche, die jetzt in den verschiedenen Ländern gemacht werden, die Freiheit und die Würde des Menschen zu ehren, und eine gesetzliche Gleichheit herzustellen, sind eine Huldigung der großen Prinzipien, die in dem weiten Umfange des französischen Reichs zur Beglückung seiner aufgeklärten Völker längst einheimisch geworden sind."

Nach meiner Ansicht ist die gegenwärtige Verordnung der Hauptgrund zur Erholung der übrig gebliebenen königl. preußischen Staaten und zur Wiedererlangung einiger Kraft. Welches Sistem man auch als den richtigen Maßstab zur Beurtheilung des Nationalreichthums annehmen mag, so ist doch unläugbar wahr, daß ohne Erzeugnisse des Bodens der Wohlstand des Landes in der Regel nicht befödert werden kann. Kluge Regierungen treffen daher die möglichsten Anstalten zur inländschen Hervorbringung und Veredlung der Stoffe zu Manufakturen und Fabriken. Auswärtige Stoffe wer-

den durch die Fracht theurer und Manche von diesen sind entweder gar nicht, oder nicht völlig brauchbar. Das Ausländsche muß nur zur Aushilfe dienen, wenn Boden, Klima und sonstiges Verhältniß nicht entsprechen. Die Kultur eines Landes wird aber nur durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums befödert. Geschlossenheit großer Güter ist verderblich. Man hat nicht Ursache, über die Theorie dieses Satzes zu streiten. Die Erfahrung hat in ganz Baiern den ausgesprochenen Satz vortreflich bestätiget. Man darf nur sehen. Sind auch hie und da Ausnamen nothwendig oder dienlich; soll das Grundeigenthum gleichwohl nicht in die kleinsten Theile zertrümmert werden; kann man den Boden, das Klima und andere Gegenstände oder Verhältnisse nicht bezwingen, so entkräftet dieses doch die Regel nicht. Das Erwerbsrecht aller Landeseinwohner zu allem Grundeigenthum muß von den ersprieslichsten Folgen seyn. Der Miethling arbeitet nicht so emsig, als der Eigenthümer. Die Verordnung beweiset zugleich, daß Seine königliche Majestät von Preußen von den Grundpfeilern Ihres Staates ganz anders denken, als Manche noch davon denken mögen; daß also das morsche Gebäude durch neue Pfeiler unterstützt werden müsse.

---

statistisch
über
em Herrn inken.

e n z a		
Protesta		Bemerkungen.
lich	weib	
ledige.	verehelichte.	
24	24	Die Verschiedenheit in den Zahlen der verheiratheten Männlichen und Weiblichen rührt von Einzählung der Witwer und Witwen her.
47	28	
366	315	
238	158	
—	3	
397	310	
283	165	
1374	100	

n d.

Bemerkungen und Belege.
ledigen jüdischen Weiblichen sind 4 jüdische n.
ledig christlich Männlichen befinden sich 11 he Witwer, unter den ledig christlich Weib- 3 Witwen.
ledig Weiblichen ist 1 Witwe.
ledig Männlichen befinden sich 5 Witwer.
ledig Männlichen ist 1 Witwer.
ledig Männlichen befindet sich 1 Witwer.
ledig Männlichen befindet sich 1 Witwer.
zahl bleibt sich nicht gleich.

ſtiſc
übe
bergſ

Se				
n.		Pr		
		männ		ngen und Belege.
	Summe.	verheirathet.	ledig	
6	27	6		befindet sich 1 Witwer und
8	43	—	—	
—	—	7		blichen befindet sich 1 Witwe.
4	6	5		nnlichen befindet sich 1 Witwer, ledig Weiblichen 1 Witwe.
—	—	1	—	
—	—	3		
—	—	6		
8	81	23	47	

lach.

Bemerkungen und Belege.
r den verheiratheten Katholiken befinden sich Witwen, unter den verheiratheten Protestan- 1 Witwer und 6 Witwen, dann unter den iden 1 Witwe.

ſtiſche
über
rktſ

atholiken.

nl.	weibl.			rkungen und Belege.
ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	Zahl der Verheiratheten be-
184	149	170	65	h 15 Witwer u. 32 Witwen.
14	14	15	5	2 = = = 2 = =
21	12	24	6	1 = = = 3 = =
25	14	24	7	— = = = 2 = =
31	24	36	11	3 = = = 6 = =
51	47	67	20	6 = = = 11 = =
13	12	16	5	— = = = 3 = =
4	1	2		1 = = = — = =
8	6	9	2	1 = = = — = =
18	9	14	4	— = = = 3 = =
—	—	—	—	1 = = = 1 = =
—	—	—	—	
86	51	82	25	3 = = = 14 = =
7	8	9	31	3 = = = 8 = =
2	1	2	6	5 = = = 6 = =
7	2	6	18	1 = = = — = =
—	—	—	—	1 = = = 4 = =
5	2	3	13	1 = = = 2 = =
76	352	479	1635	

Bemerkungen und Belege.

angeführten Häuser sind gleich ausserhalb Schlosses, wovon Eines herrschaftliches, s andere aber Privateigenthum ist.

a t i

e n b

atholi

nl.	we
ledig.	verheirathet.
4	3
—	—
13	1
2	—
1	—

gen und Belege.

Rottenheim ist eine Gemeinde.

nerkungen und Belege.

ſt das Pfarr ⸗ Schul ⸗ und Hirtenhaus nicht mitbegrif⸗
ilien kommt es, daß in manchem Hauſe 2 auch 3 Fa⸗
1 Haus unbewohnt. Unter den 122 männlich Ledigen
iffen, und 14 abweſend. Unter den 176 ledigen Weibs⸗
begriffen, dagegen 15 davon ledige Mädchen abweſend.
n Mädchen iſt eines abweſend. Von 111 ledig luthe⸗
ſind 21 abweſend, hingegen 8 Witwer dazu gerechnet
gen Weibsperſonen ſind 19 abweſend, dafür aber 19
orden.

Häuſern iſt die Schule und der Hirtenthurm nicht be⸗

l der Häuſer, iſt das evangeliſche Schulhaus als
darunter mit begriffen. Zu den katholiſch männlich
ver und zu den katholiſch weiblich Ledigen eine Witwe
Art zu den männlich ledigen Proteſtanten 4 Witwer,
weiblich ledigen Perſonen gezählt. Unter der Rubrik:
ledig, iſt ein Witwer dabei. Unter 84 proteſtantiſch
ſind 6 Purſche dazu gezählt, welche abweſend ſind. Auf
Mädchen evangeliſcher Seits 11 in fremden Ortſchaften
nder ſind von 17 katholiſch ledigen Weibsperſonen 4 in
hin nicht hier. Von den Judenpurſchen ſind 4 abwe⸗
Hrn. Pfarrer und der katholiſche Schullehrer ſind um
zogen worden, weil ſie in Gemeindhäuſern wohnen. Das
diener wohnung ſind nicht, jedoch deren Familien, mit

das Schulhaus nicht mit begriffen, unter der Fami⸗
eſetzt. Bei den ledigen Mannsperſonen kathol. Seits
ch aber 6 Witwer mit darunter eingeſchloſſen. Unter

nerkungen und Belege.

ſt das Pfarr- Schul- und Hirtenhaus nicht mitbegrif-
ilien kommt es, daß in manchem Hauſe 2 auch 3 Fa-
1 Haus unbewohnt. Unter den 122 männlich Ledigen
iffen, und 14 abweſend. Unter den 176 ledigen Weibs-
begriffen, dagegen 15 davon ledige Mädchen abweſend.
n Mädchen iſt eines abweſend. Von 111 ledig luthe-
ſind 21 abweſend, hingegen 8 Witwer dazu gerechnet
gen Weibsperſonen ſind 19 abweſend, dafür aber 19
orden.

Häuſern iſt die Schule und der Hirtenthurm nicht be-

l der Häuſer, iſt das evangeliſche Schulhaus als
darunter mit begriffen. Zu den katholiſch männlich
ver und zu den katholiſch weiblich Ledigen eine Witwe
Art zu den männlich ledigen Proteſtanten 4 Witwer,
weiblich ledigen Perſonen gezählt. Unter der Rubrik:
ledig, iſt ein Witwer dabei. Unter 84 proteſtantiſch
ſind 6 Purſche dazu gezählt, welche abweſend ſind. Auf
Mädchen evangeliſcher Seits 11 in fremden Ortſchaften
nder ſind von 17 katholiſch ledigen Weibsperſonen 4 in
hin nicht hier. Von den Judenpurſchen ſind 4 abwe-
Hrn. Pfarrer und der katholiſche Schullehrer ſind um
zogen worden, weil ſie in Gemeindhäuſern wohnen. Das
dienerwohnung ſind nicht, jedoch deren Familien, mit

nicht mit begriffen, unter der Fami-
ledigen Mannsperſonen kathol. Seits
mit darunter eingeſchloſſen. Unter

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 1,1

[S.l.] (1808)

Bibl.Mont. 2702-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720853-6